Krakauer Zeitung.

Nr. 12. Montag, den 16. Jänner **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Jänner 1860 begann ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November v. J. zum Fürstbischofe von Laibach den Ober-Hofkaplan und Ceremoniär, dann ersten Direktor im höheren Weltpriester-Institute zum heiligen Augustin und Ehrendomherrn der Laibacher Kathedralkirche, Dr. Bartholomäus Widmer, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner d. J. dem zweiten Obersten im Dragoner-Regimente Graf Stadion Nr. 1, Karl Prinzen von Baden, die Annahme der von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm zu Theil gewordenen Ernennung zum Inhaber des großherzoglich Baden'schen dritten Dragoner-Regiments allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 7. Jänner d. J. den k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Gouverneur und kommandirenden Generale im Banate und der Serbischen Wojwodschaft, Joseph Sokcsevits, als Ritter erster Klasse der eisernen Krone den Ordens-Statuten gemäß, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Feldmarschall-Lieutenant im Pensionsstande Johann Kleinberger Edlen von Kleinberg, in Anerkennung der fünfzigjährigen guten Dienstleistung in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. J. in Anerkennung der aus Anlaß der letzten Kriegsereignisse in hervorragender Weise bethätigten loyalen Gesinnung, der bereitwilligen und aufopfernden Mitwirkung bei Unterstützung der Maßregeln der Regierung und des hingebenden Eifers im öffentlichen Dienste:

Den Orden der eisernen Krone zweiter Klasse taxfrei: dem Prinzen Egon Hohenlohe, Oberstlieut. in der Armee;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens: dem Magistrats-Assessor, Franz Marußig in Triest und dem Hauptmanne der Territorial-Miliz und Grundbesitzer, Julius Mauroner in Triest;

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone: dem Pfrrdechant, Alois Torre in Monfalcone, dem Magistrats-Assessor Dr. Karl Tropeani in Triest, dem Eisenbahn-Offizialen Ignaz Kovrziwa in Triest und dem Bürgermeister Anton Dottori in Ronchi;

das goldene Verdienstkreuz: dem städtischen Eisenbahn-Kommissär Franz Porenta, dem Bürgermeister Philipp Versoglia in Duino und dem Bürgermeister Thomas Gruden in Nabresina allergnädigst zu verleihen und anzuordnen geruht, daß dem Magistrats-Aktuar Anton Bratich, und dem Vorspanns-Kommissär Ludwig Lazzarich in Triest, den Comité-Mitgliedern des patriotischen Hilfsvereines in Triest, ferner den Aerzten Dr. Franz Coduri und Dr. Horaz Pinelli, den Chirurgen Jakob Ossacio und Anton Trani in Triest, endlich dem Vice-Präsidenten der Centralbehörde Ludwig Ritter v. Guttmannsthal-Benevenuti, aus dem gleichen Anlasse der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem k. k. Kämmerer und Gesandten Adolph Freiherrn v. Brenner, die Annahme und das Tragen des Großkreuzes des königlich Griechischen Erlöser-Ordens und dem k. k. Kämmerer und Gesandtschafts-Attaché, Maximilian Freiherrn von Dörnberg, jene des Ritterkreuzes des königlich Spanischen Ordens Karl III. allergnädigst zu gestatten geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem pensionirten Direktor der Hauptschule zu Rovigno, Johann Valentineig, in Anerkennung seines vieljährigen und ersprießlichen Wirkens im Schulfache, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Jänner d. J. dem Stabs-Feldwebel-Gebäude-Aufseher, Wilhelm Carpi, in Anerkennung seiner langjährigen belobten Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. dem Vice-Direktor des Landtafel- und Grundbuchsamtes in Brünn, Franz Praschek, bei dessen Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand in Anerkennung seiner vier und vierzigjährigen besonders entsprechenden Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem Handelsmanne Philipp Ortelly in Gibraltar in Anerkennung der Verdienste, die er sich während des letzten Kriegsjahres um die k. k. Handelsmarine erworben hat, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 16. Jänner.

Nach Durchlesung des die verhängnißvolle Tagesfrage betreffenden Passus der preußischen Thronrede, schreibt die „Ostd. Post", wird man zu dem Urtheil gezwungen, daß eine europäische Großmacht über eine große Weltfrage unmöglich gleichgiltiger, theilnahms- und parteiloser sprechen kann, als es hier geschehen ist. Man erinnert sich dabei, daß die vorjährige Thronrede zu einer Zeit, wo die jetzt im vollen schweren Ernst hervorgetretenen Ereignisse noch im Dunkel der Zukunft verhüllt lagen, doch entschiedene positive Aeußerungen enthielt, aus denen man wenigstens annäherungsweise auf die Prinzipien der preußischen Politik schließen konnte. Heute aber spricht die Thronrede in kontemplativer Ruhe, ohne für die eine oder die andere Seite irgend eine Sympathie zu verrathen, ohne ein eigenes Urtheil auch nur leise anzudeuten, blos von den „jüngstverflossenen bedeutungsvollen Ereignissen", als ob dieselben wirklich schon abgethan und nur noch eines historischen Rückblickes würdig wären, als ob nicht Jedermann sehen und fühlen müßte, daß wir uns noch mitten in einem Strome von Thatsachen befinden, aus welchem fast mit jedem Tage neue Schwierigkeiten und Verwickelungen auftauchen. Die Thronrede spricht über dieses Verhängniß in einem Tone, als ob die Großmacht Preußen eine unerreichbar hohe Stellung über dem gemeinsamen Geschicke Europa's einnähme, oder als ob sie von Allem, was jenseits des Rheines und der Alpen geschehen ist, geschieht und vorbereitet wird, nicht im Allergeringsten berührt würde. Nur auf die besondere Einladung von Seite Oesterreichs und Frankreichs hat Preußen sich bewogen gefühlt, an einem Kongresse theilzunehmen; ohne diese Einladung würde es wahrscheinlich auch dem diplomatischen Kampfe passiv zugesehen haben. Die Thronrede betont die Präliminarien von Villafranca, ignorirt aber gänzlich, daß mittlerweile Ereignisse eingetreten, welche einige jener Friedensbestimmungen in Frage stellen; sie sieht die Aufgabe des Kongresses in der „Erwägung" der geeignetsten Mittel zur Beruhigung und Konsolidirung Italiens, und nimmt nicht die geringste Notiz davon, daß von Paris aus ein Kongreßprogramm verkündet worden ist, welches die italienische Frage nicht schlichtet sondern sie in höherem Grade und weiterem Kreise ausdehnt. Fürwahr, wenn von Seite einer Macht wie Preußen der energischen und rastlosen französischen Initiative eine solche Politik zuwartender Passivität entgegenstellt wird, dann ist es kein Wunder, wenn das imperialistische Streben auf dem Festlande Europa's bald keine Schranke mehr anerkennen wird. In Berlin aber scheint man sich mit der Hoffnung zu schmeicheln, daß der Napoleonismus, wenn er auch Alles niederwirft, was die Verträge vom 1815 geschaffen, doch jedenfalls die preußische Rheinposition respektiren werde.

Die „NPZ." schreibt in ihrem Artikel über die Thronrede: Bedeutungsvolle Ereignisse haben sich in Europa vollzogen — doch „vollendet" sind sie noch nicht. Wir stehen erst am Anfange des Endes. Der Italienische Krieg, die Präliminarien von Villafranca, der Abschluß des Züricher Friedens, dessen Bedingungen man nicht halten, der Europäische Congreß, der (wie es scheint) nicht zu Stande kommen wird, — wir tragen Bedenken, hierin die geeignetsten Mittel für die Beruhigung Italiens und die dauernde Consolidirung seiner staatlichen Zustände zu erblicken. Und was die Deutsche Bundesverfassung betrifft, — wir meinen, daß die mobile Preußische Armee, welche nicht zur Verwendung gekommen, daß der Verlust der Herrschaft Deutschlands in Italien nicht an ein „befreites" Volk sondern an einen fremden Eroberer, daß die Entthronung des Papstes, in welchem ein zahlreicher Theil des Preußischen Volkes seinen geistlichen Hirten verehrt — wir meinen, daß diese Fragen die Interessen Preußens und des Deutschen Bundes näher und tiefer berühren als die Differenz der beiden Kurhessischen Verfassungen. Das Verhältniß Preußens zu den übrigen Großmächten Europa's ist in der Thronrede, ihrer sonstigen Ausführlichkeit ungeachtet, leider mit Stillschweigen übergangen; doch glauben wir nicht fehlzugreifen, wenn wir die Stärkung der Wehrkraft Preußens insbesondere mit dessen auswärtigen Beziehungen verknüpfen. Die Expedition nach dem östlichen Asien und der Handelsvertrag mit Sardinien, sie mögen einzelne Volksklassen über die politische Einbuße Preußens beruhigen. Wir, die wir die Größe und den Ruhm unseres Vaterlandes weniger von Angebot und Nachfrage als davon erwarten, daß wir die Schlachten der Befreiungskriege, wenn's Noth thäte, noch einmal zu schlagen vermögen, „wir haben ein besseres Verlangen". Deutsche Treue und Deutsche Tapferkeit, Deutscher Muth und Deutsche Energie, — wir müssen es mit Beschämung gestehen, daß unsere guten Vorsätze vom verflossenen Jahre allein nicht ausgereicht haben, das Europäische Völkerrecht und die Heiligkeit der Verträge zu bewahren.

In dem Schreiben L. Napoleons an den Papst kommt, wie wir aus dem „Moniteur" ersehen, folgender, in der tel. Mittheilung nicht enthaltener Passus vor: Eine meiner lebhaftesten Beschäftigungen, während des Krieges wie nach demselben, ist die Lage der Kirchenstaaten, und gewiß, zu den mächtigen Gründen, welche mich so schnell Frieden zu schließen bewogen, muß man die Furcht zählen, die Revolution täglich größere Verhältnisse annehmen zu sehen. (Die Thatsachen haben eine unerbittliche Logik und trotz meiner Hingebung für den heiligen Stuhl, trotz der Anwesenheit meiner Truppen in Rom konnte ich einer gewissen Solidarität mit den Folgen der durch den Kampf gegen Oesterreich hervorgerufenen nationalen Bewegung nicht entgehen.) Und ferner: Da der Friede einmal geschlossen war, beeile ich mich, an Ew. Heiligkeit zu schreiben, um Ihr die meines Erachtens zur Beruhigung der Romagna dienlichen Ideen vorzutragen, und ich glaube noch, daß diese Provinzen, wenn zu jener Zeit Ew. Heiligkeit in eine administrative Abtrennung derselben und in die Ernennung eines weltlichen Gouverneurs gewilligt hätte, unter Ihre Botmäßigkeit zurückgekehrt sein würden. Dies hat unglücklicher Weise nicht stattgefunden, und ich habe mich außer Stande gesehen, die Gründung einer neuen Regierung zu verhindern. Meine Bemühungen haben nichts weiter gefruchtet, als daß die Ausdehnung des Aufstandes gehemmt wurde, und die Entlassung Garibaldi's hat die Marken Ancona's vor sicherer Invasion bewahrt. — Die Schlußformel des Schreibens lautet: Indem ich Ew. Heiligkeit für den apostolischen Segen danke, den Sie der Kaiserin, dem kaiserlichen Prinzen und mir gesandt haben, wiederhole ich die Versicherung meiner tiefsten Verehrung. Ew. Heiligkeit ehrfurchtsvoll ergebener (dévot) Sohn.

Ueber den obigen Brief Louis Napoleon's, schreibt der Pariser d. F. Corr. der „NPZ." noch Folgendes: Der Brief des Kaisers an den Papst und die Veröffentlichung dieses Briefes schließt das Geständniß L. Napoleon's in sich ein, daß die Broschüre den Ursprung und den Zweck hatte, welche die öffentliche Meinung ihr beigelegt hat, und indem gleichzeitig die Anrede des Papstes an den General Goyon veröffentlicht wird, soll die Mäßigung und das Wohlwollen des Kaisers der (angeblichen) Maßlosigkeit und Unversöhnlichkeit des Papstes gegenüber gestellt werden. Die officiösen Blätter werden dem Verständnisse derjenigen, welche dies nicht begreifen, nach Kräften nachhelfen. Der Kampf zwischen dem Papst und dem Kaiser ist jetzt definitiv begonnen, und man muß jetzt abwarten, ob Pius der Neunte nachgeben wird oder nicht. Briefe aus Rom versichern, daß an ein Eingehen des Papstes auf die kaiserliche Politik gar nicht zu denken sei, aber in hiesigen bestimmenden Kreisen trägt man die Zuversicht zur Schau, daß Rom sich in die Gewalt der Umstände fügen werde. In dem einen und dem andern Falle werden sich die Dinge in Italien nur noch mehr verwickeln.

Der Pariser Corr. der „Ostd. Post" schreibt, daß die Mission Lord Cowleys in erster Linie auf eine Verständigung in Bezug auf das Schicksal der mittelitalienischen Staaten gerichtet sei, unterliegt keinem Zweifel. Täuschen nicht alle Anzeichen, so ist zwischen den Höfen von London und Paris vorräufig die Verständigung so weit vorgerückt, daß mit Ausnahme eines Theiles von Parma, der allenfalls noch Piemontzugestanden werden soll, die „Annexion an Sardinien" außerhalb des Programms bleibt. In den Tuillerien hält man an der Errichtung eines mittelitalienischen Königreichs fest. Als Mittelvorschlag zwischen dem Vertrag von Zürich und dem Votum Englands wurde, so lange Walewski Minister war, der Großherzog Ferdinannd IV. von Toscana als König des neu zu kreirenden Staates im Auge behalten, obgleich man in der kaiserlichen Familie selbst den Herzog von Leuchtenberg als zweiten Kandidaten in petto behält, da an dem Prinzen Napoleon, der durch eigene Schuld in Florenz selbst ein vollständiges Fiasco sich zuzog, nicht zu denken ist. Das englische Cabinet will sich bisher nur in soweit zur eventuellen Kreirung eines mittelitalienischen Staates herbeilassen, wenn die bisherige Sekundogenitur Sardiniens ersetzt wird, mit mit aneeren Worten, wenn statt des Großherzogs Ferdinand der Prinz von Carignan der Candidat des neu zu schaffenden Reiches würde. Ein Herzog von Leuchtenberg als König von Mittelitalien flößt England nach zwei Seiten hin Mißtrauen ein, sowohl in seiner Eigenschaft als russischer Prinz, als in seiner Eigenschaft als russischer Protégé und Seitenverwandter. Bis zur Abreise Lord Cowley's formulirte das englische Cabinet seinen Widerspruch gegen die genannten zwei Kandidaten und die Bevorwortung seines eigenen in dem Satze, daß kein Verwandter einer Großmacht den neuen Thron besteigen dürfe. Da Sardiuien zur Zeit noch nicht als Großmacht gelten kann, so wäre dem Prinzen von Carignan der Weg offen gehalten. Ob Lord Cowley bessere Bedingungen mitbringt, das ist die Frage. Allerdings nicht die einzige, denn die ganze Richtung der neuen politischen Wendung hängt von dem Ausgang dieser Mission ab. — Mit den drei nördischen Höfen — wie man hier zu sagen pflegt — haben die letzten politischen Wendungen es ziemlich verdorben. Und der neue Freund, für den die alte Liebe so plötzlich und räthselhaft wieder erwachte, ist spröde, sehr spröde und kalt geworden. Das Entgegenkommen Englands gegenüber den neuen Allianz-Bestrebungen des Kaisers ist nicht weniger als eilig und zutraulich, und wenn je der Glücksstern Napoleons sich zu bewähren hat, so wäre es in diesem kritischen Momente, wo alle Allianzen, die Frankreich finden kann, in Frage stehen und ein Riesenkampf mit dem Klerus und allen eifrigen Katholiken bevorsteht. Die Nachrichten aus Rom klingen sehr beunruhigend.

Die „Morning-Post" (ein bonapartistisches Journal) schreibt: Eine Allianz, aber nicht ein schriftlicher Vertrag besteht zwischen Frankreich und England zum Schutz der Unabhängigkeit Italiens. Wenn der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich ausbräche, würde England sein militärisches und maritimes Gewicht in die Wagschale werfen. Die Feinde Italiens müßten die Franzosen, Engländer und Italiener bekämpfen.

„Daily News" bemerkt, die Reise Lord Cowley's habe nicht den Charakter einer besonderen Mission gehabt; seine Mittheilungen bezweckten die Befestigung der Freundschaft zwischen England und Frankreich.

Londoner Blätter vom 14. d. bringen eine Correspondenz aus Paris, nach welcher Frankreich dem englischen Cabinet eine Collectiv-Note an die übrigen Mächte vorgeschlagen hätte, in welcher die Verletzung der Nichtintervention als ein Kriegsfall dargestellt werden sollte; England aber habe es abgelehnt, eine Verpflichtung von solcher Tragweite einzugehen. „Times" erwähnt eines Gerüchtes, wonach England sich zu einer Anfrage veranlaßt gefunden haben soll, auf welche Oesterreich geantwortet hätte, es wolle keinen neuen italienischen Krieg unternehmen, werde aber Rechtsverwahrung einlegen, falls die (in Villafranca und Zürich) zugesicherte Restauration der Herzoge nicht stattfinde.

Den „Hamb. Nachr." wird unterm 12. d. M. aus Paris gemeldet: Gerüchtweise verlautet, der Papst werde auf den Rath Oesterreichs in die Beschickung des Congresses einwilligen; Lord Cowley werde im gemeinschaftlichen Auftrag Englands und Frankreichs nach St. Petersburg gehen. — Die Nachricht von dem englisch-französischen Handelsvertrage hat einen ungemein günstigen Eindruck gemacht.

Die vorgestern erwähnte Broschüre des Herrn Villemain gegen das bekannte Staatspamphlet wird in diesen Tagen erscheinen. Mit großen Schärfe schreibt ein Pariser Correspondent der „NPZ." prüft der berühmte Schriftsteller in seiner Arbeit die Pflichten und die Verbindlichkeiten Frankreichs gegen den Päpstlichen Stuhl, und es scheint mir, gerade dem heute veröffentlichten Briefe des Kaisers gegenüber, folgende Stelle aus der Broschüre des Herrn Villemain ganz besonders interessant zu sein. Der Verfasser erinnert nämlich an die Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 30. April 1859, in welcher der Graf Lenmercier, sich an den Commissär der Regierung wendend, den Wunsch ausdrückte, durch eine, öffentliche und officielle Erklärung zu erfahren, daß die Regierung des Kaisers alle erforderlichen Maßregeln getroffen habe, um die Sicherheit des heiligen Vaters in der Gegenwart, die Unabhängigkeit des heiligen Stuhles in der Zukunft zu verbürgen." Ein seltsamer Zufall will, daß der damalige Commissär der Regierung derselbe Herr Baroche war, welcher heute provisorischer Minister des Auswärtigen ist. Er antwortete dem Herrn Lemercier: . . .

Es ist kein Zweifel in dieser Beziehung erlaubt: „das Gouvernement wird alle nothwendigen Maßregeln treffen, damit die Sicherheit des Papstes, in Mitten der Agitation in Italien, keine Gefahr laufe.“ Herr Villemain bemerkt alsdann: „Würde der Graf v. Walewski mehr gesagt haben? Ich weiß nicht; aber die Worte des Hrn. Commissärs wurden durch die dankbare Ergießung eines Mitgliedes der Kammer, des Hrn. de Latour, interpretirt, welcher erklärte, daß er Act nehme von so loyalen Versicherungen. Es war gleichsam ein Concert von Enthusiasmus in der Kammer. Es war mehr, es war eine moralische Verpflichtung in den Augen des Landes. Und diejenigen, welche diese Bewegung theilten, vermutheten gewiß nicht, daß — der definitive Ausgang eine friedliche und regelmäßige Zerstückelung der Kirchenstaaten sein würde. Die Täuschung wurde aufrecht erhalten durch die Siege unserer Armee und durch die officielle Sprache, welche diese Siege feierte. Wir erinnern nur an die Einrichtung des neuen Erzbisthums von Rennes im Beisein des Nuntius und des Cultus-Ministers. Nichts schien an jenem Tage besser verbürgt, als die Rechte des Papstes. Sein Name ertönte in allen Reden vor dem und noch mehr als der des Kaisers. Man glaubte den berühmten Vers zu hören: Les deux moitiés de Dieu, le Pape et l'Empereur! Irrthum, sagt Ihr, Phrasen der Gelegenheit und der Ceremonie; nicht da war der politische Gedanke, diese Worte bedeuten nichts und verpflichteten Niemand. Nein, nein; der Glaube (foi) der Menschen ist ernster, und verdient größere Rücksicht. Es gab da nicht bloß Worte, welche im Namen der Regierung gesprochen wurden, es gab da die natürliche Consequenz des Muthes, die Großmuth. Jeder Sieg schien ein Pfand der Sicherheit für denjenigen, den zu vertheidigen man sich die Mission gegeben hatte, und dessen vorwurfsfreie Neutralität durch unsere Fahne gedeckt war.“

Mazzini gibt sein Blatt „Pensiero ed azione“ wieder heraus. In der ersten Nummer sagt er, daß die italienische Frage nicht gelöst werden könne, ohne Papst und Königthum zu stürzen, die Verträge von 1815 zu zerreißen und die Karte von Europa umzugestalten.

Das „Dresdner Journ.“ vom 13. d. enthält ein Telegramm aus München, wonach die Reise des Königs Max nach Spanien aufgegeben ist.

In Bern circulirt das Gerücht, daß Frankreich, im Falle es Savoyen erhielte, nicht abgeneigt wäre, der Schweiz die neutralisirten Savoyprovinzen abzutreten.

Der schweizerische Geschichtsforscher Vuillemin hat im Einverständniß mit dem Bundesrath eine Druckschrift unter dem Titel „Die Schweiz in der Savoyerfrage“ herausgegeben. Nach der Ansicht des Verfassers hat die Schweiz an den Congreß zwei Begehren zu stellen. Das erste betrifft die Beståttigung der Verträge von 1815 und 1816, d. i. die Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit und Neutralität einerseits und des bedingten Einschlusses von Savoyen in diese Neutralität anderseits. Das zweite Begehren ist eventuell, nämlich für den Fall, daß Savoyen an eine andere Macht gebracht werden wollte. Hier hat die Schweiz neben den allgemeinen Verträgen noch den Turiner Vertrag für sich, durch welchen der König von Sardinien sich verpflichtet, das Chablais, Faucigny und Genevois nie an eine andere Macht zu veräußern als an die Schweiz.

Der Schweizer Nationalrath hat am 13. d. die Petition der schweizerischen Bischöfe gegen die Lostrennung Tessin's von den lombardischen Bisthümern mit 75 gegen 14 Stimmen zurückgewiesen.

Die gegenwärtige Politik Frankreichs im Orient hat auch angefangen sich auf das kirchliche Gebiet zu werfen und zwar mit einem Erfolge, der überraschen muß. Sie hat sich, wie die „AAZ.“ meldet, als eines geeigneten Materials der 150,000 auf dem Berge Libanon lebenden Maroniten, welche römische Katholiken sind, dadurch zu bedienen verstanden, daß sie auf den Handelsgeist derselben speculirte. Wohl wissend, wie wichtig diesem die Erlernung der französischen Sprache erscheinen mußte, haben die Franzosen sehr gebildete Jesuitenpriester und Nonnen dahin geschickt und lassen durch diese in drei angelegten Seminarien das Französische lehren, nebenbei aber Frankreich als das Land alles menschlichen Glückes darstellen. Die Maroniten schicken ihre Jugend in großer Menge zu den Franzosen, alle Secten des Libanon wetteifern darin miteinander. Kein Wunder daher, daß der Name Frankreich schon einen süßen Klang in den Ohren alter wie junger Maroniten hat.

Der Vorfall mit der „Gertrude“ in Schanghai, an deren Bord chinesische Kuli's einen Aufstand versuchten, in Folge dessen mehrere Matrosen des genannten französischen Schiffes von Chinesen überfallen, so wie das Benehmen des englischen und des amerikanischen Konsuls, welche keine Vermittlung übernehmen wollten und behaupten, ihre Landes-Angehörigen hätten sich nie mit Kulihandel abgegeben, bietet dem „Journal des Débats“ Gelegenheit, die Regulirung des Kuli-Handels zu verlangen. Es sei notorisch, daß die Konsuln von England und Amerika sich wohl in den Kulihandel mischen, um alle Ungesetzlichkeiten zu verhüten, und seit dem letzten Vertrag sei das Werben von chinesischen Arbeitern gesetzlich erlaubt. Frankreich habe auch Nutzen daraus zu ziehen, nicht für Algerien, wo man christliche und muhamedanische Bevölkerungen zur Hand habe, sondern für die übrigen Kolonien. Aber alle dergleichen Geschäfte könnten nur dann von den Agenten der Regierung gefördert werden, wenn es dabei ganz ehrlich zuginge, und das sei, man müsse es gestehen, bei den Anwerbungen in Westafrika, in Mozambik und in Madagaskar nicht immer der Fall gewesen. In dieser Beziehung sei es zu bedauern, daß die Ergebnisse der unter dem Vorsitze des Prinzen Napoleon eingeleiteten Untersuchung (bei Gelegenheit der „Charles-et-George“-Affaire“) nicht veröffentlicht seien.

Von Mexico wird gemeldet, daß Miramon, der zur klericalen und französischen Partei haltende Präsident, gegen den von seinem „liberalen“ Gegenpräsidenten mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag protestirt habe. Die Vereinigten Staten durfen natürlich nicht hoffen, die gekauften Isthmusstraßen ohne Anwenndung von Gewalt zu besetzen; doch hat das gegen mexikanische Banden keine Schwierigkeit, so lange denselben kein fremder Alliirter ersteht.

Zu Bolwar in Missouri ist ein Negeraufstand ausgebrochen, jedoch unterdrückt worden.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1859.

Die Sitzung begann mit der weiteren Verlesung der §§. des 2ten Abschnitts des IV. Hauptstücks.

§. 62. „Die auf jede Wählerklasse entfallende Anzahl der zu bestellenden Gemeindevertreter wird unter die Wahlkörper, die aus der Wählerklasse gebildet werden, gleich vertheilt. Ergibt sich bei dieser Vertheilung ein Rest und ist die übrig bleibende Zahl Eins, so wird diese eine Stelle dem ersten Wahlkörper, macht die übrig bleibende Zahl hingegen Zwei aus, so wird eine dieser zwei Stellen dem ersten und die andere dem zweiten Wahlkörper zugewiesen.“

§. 63. „Ueber alle stimmberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wählerklassen abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.“

„Die Stimmberechtigten sind in jeder Wählerliste nach der Größe ihrer Steuerschuldigkeit zu reihen, dergestalt, daß die höchstbesteuerten die ersten, die minderbesteuerten aber die folgenden Stellen einzunehmen haben.“

§. 64. „Die Wählerlisten sind wenigstens sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. In der Bekanntmachung hierüber ist eine Präklusivfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen festzusetzen, worüber von einem Wahlausschuß unter Vorsitz des Bürgermeisters endgiltig entschieden wird. Die als gegründet erkannten Ergänzungen und Berichtigungen der Wählerlisten werden sofort vorgenommen, drei Tage vor der Wahl darf jedoch in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.“

§. 65. „Die Vornahme der Wahl ist acht Tage vor dem Beginne derselben vom Magistrate in ortsüblicher Weise kund zu machen. In der Kundmachung ist anzugeben, an welchen Orten und Tagen und zu welchen Stunden sich die Stimmberechtigten zu versammeln, und welche Zahl Stellen sie zu ernennen haben.“

§. 66. „Die Wahl wird durch eigene Wahlkommissionen geleitet. Für jede in einem Wahlkörper vereinigte Wahlversammlung ernennt der Bürgermeister eine Wahlkommission, bestehend aus einem Gemeinderathe oder einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzenden und aus zwei stimmberechtigten Gemeindegliedern.“

§. 67. „Die Stimmgebung bei der Wahlhandlung erfolgt vermittelst Stimmzettel.

Als gewählt sind jene anzusehen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Kam eine solche nicht zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, und ergibt sich bei dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Am Schluße der Wahlhandlung hat die Wahlkommission eines jeden Wahlkörpers die Namen der Gewählten zu veröffentlichen und das von ihr über den Gang und die Ergebnisse der Wahlhandlung aufgenommene Protokoll mit allen Belegen dem Magistrate zu übergeben.“

§. 68. „Die Amtshandlungen des Magistrates über die Wahlprotokolle sind:

1. Die Prüfung der Wahlhandlung und des dieselbe darstellenden Protokolls in der Form und in der Wesenheit der Sache.

2. Die Zusammenstellung der Wahlresultate und Ergänzung der Wahlakte durch Einleitung von neuen Wahlen oder ämtlichen Ernennungen der Gemeindevertreter.

3. Die Bekanntmachung der erfolgten Ernennung mit der Angabe, welche der Ernannten als Ersatzmänner einzutreten haben.“

§. 69. „Innerhalb acht Tagen nach Verlautbarung der mit dem §. 68, Z. 3“ angeordneten Kundmachung kann jeder Wähler, der erachtet, eine Gesetzwidrigkeit darthun zu können, nicht nur gegen das bei der Wahlhandlung oder ämtlicher Berufung stattgefundene Verfahren, sondern auch wegen bestimmter Ernennung seine an die vorgesetzte Behörde gerichtete Anzeige oder Beschwerde bei dem Stadtmagistrate einbringen, worüber von der vorgesetzten Behörde endgiltig entschieden wird.“

Die §§. 62—69 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 70. „Sobald die Wahlen der Gemeindevertreter festgestellt sind, wird ohne Aufschub zur Wahl des Bürgermeisters, wenn dessen Stelle erledigt ist, ferner der Stadtverordneten und der Ersatzmänner für dieselben und zur Bildung oder Ergänzung des Gemeinderathes übergangen.“

Der Referent bemerkte, daß er bezüglich der Bestellung des Bürgermeisters die Erstattung eines Ternavorschlags an die vorgesetzte Behörde, von welcher die Ernennung erfolgen soll, angetragen habe, während von dem Comité der Beschluß gefaßt und hiernach auch die Formulirung des §. 70 eingerichtet wurde, daß der Bürgermeister gleichwie die Stadtverordneten zu wählen und von der vorgesetzten Behörde lediglich die Bestätigung der Wahl einzuholen ist.

Die von dem Comité vorgeschlagene Fassung dieses §. wurde auch von der Berathungscommission angenommen.

§. 71. „Wahlberechtigt für die Wahl des Bürgermeisters und der Stadtverordneten sind:

1. Bei der ersten Wahl zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes oder wenn der Gemeinderath aufgelöst worden wäre, sämmtliche Glieder der neu ernannten Gemeindevertretung mit Einschluß der Ersatzmänner;

2. künftig, wenn es sich blos um die Ersetzung eines Theiles der Stadtverordneten handeln wird,

a) die bisherigen Stadtverordneten, Gemeinderäthe und der Bürgermeister, welche die Reihe des Austrittes nicht trifft,

b) sämmtlich neu gewählte Gemeindevertreter mit Einschluß der Ersatzmänner.“

Der Referent bemerkte, daß nach dem Beschlusse des Comité's, dem er auch beigetreten sei, zu der Wahl des Bürgermeisters und der Stadtverordneten auch die Ersatzmänner beizuziehen sind, um den Kreis der Wähler und der Wahlfähigen zu erweitern, dieser Beschluß des Comité's wurde auch von der Berathungscommission angenommen.

§. 72. Wahlfähig sind für die gedachte Wahl nur diejenigen, denen für dieselbe die Wahlberechtigung zusteht und nebst diesen für die Bürgermeisterstelle die Glieder des Magistrats. Ausgenommen von dieser Wahlfähigkeit sind: a) Die Geistlichen aller Confessionen, b) Hof- und Staatsbeamte und Diener in activer Dienstleistung, c) Oeffentliche Lehrer.“

§. 73. Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, dann Brüder und in gleichem Grade Verschwägerte, dürfen nicht zugleich Stadtverordnete und Ersatzmänner derselben oder Bürgermeister und Stadtverordnete sein.“

Die §§. 72 und 73 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 74. Der Bürgermeister und der erste Stadtverordnete müssen der christlichen Religion angehören.“

Der Referent bemerkte, motivirt sei das Erforderniß der christlichen Religion bei dem Bürgermeister schon dadurch, daß derselbe kirchlichen Feierlichkeiten als Repräsentant der Kommune anzuwohnen hat. Andererseits gehe es auch nicht an an der Spitze einer Commune, welche Namens des Staates eine Reihe öffentlicher Angelegenheiten zu besorgen hat und somit an die Spitze eines öffentlichen Amtes einen Nichtchristen zu stellen. Das Erforderniß für den Bürgermeister müsse aber folgerecht auch für den ersten Stadverordneten vorgezeichnet werden, weil der letztere den Bürgermeister zu vertreten hat.

Der Referent bemerkte ferner, daß bei der Comité-Berathung von mehreren Mitgliedern die Motion gemacht worden sei, die Israeliten nicht nur von dem Amte eines Bürgermeisters, sondern auch von dem Amte eines Stadtverordneten ganz auszuschließen, während andere Komitémitglieder die Wahlfähigkeit der Israeliten bloß auf 2 Stadtverordnetenposten beschränkt haben wollten. Der Referent erklärte bei seinem Antrage, daß die Israeliten für Stadtverordnetenposten mit Ausnahme jenes des ersten Stadtverordneten, als wahlfähig zu erklären seien, verbleiben zu müssen, weil kein Grund vorliege, die Israeliten von der beschwerlichen Mühewaltung, die einem Stadtverordneten obliegt, frei zu lassen.

Die beantragte Ausschließung der Israeliten vom Bürgermeisteramte und von dem Posten eines Ersten Stadtverordneten wurde einstimmig angenommen, dagegen enspann sich bezüglich der Zulassung der Israeliten für die übrigen Stadtverordnetenposten und des Maßstabs dieser Zulassung die Debatte.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

a) auf gänzliche Ausschließung der Israeliten von der Wahl für die Stadtverordnetenposten,

b) auf Beschränkung der Wahlfähigkeit derselben blos auf zwei Stadtverordnetenposten,

c) auf Unterscheidung zwischen Brody und den übrigen Städten, sodann Zulassung der Israeliten in Brody für die Stadtverordnetenposten zur Hälfte mit Ausschluß des ersten Stadverordneten und Ausschließung derselben in den übrigen Städten von den Stadtverordnetenposten.

Bei der von dem Vorsitzenden eingeleiteten Abstimmung wurde der Antrag ad c durch Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben und sonach dem §. 74 folgende Fassung gegeben:

„Der Bürgermeister und die Stadtverordneten müssen der christlichen Religion angehören. In der Stadt Brody können jedoch als Stadtverordnete mit Ausnahme des Ersten Stadtverordneten zur Hälfte auch Israeliten bestellt werden.“

§. 75. „Bei der Vornahme dieser Wahlen (§. 70) führt den Vorsitz und leitet die Verhandlung der Bürgermeister, in dessen Ermanglung aber, oder wenn es sich um die Wahl für die Bürgermeistersstelle handelt, und in jedem Falle bei der ersten Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ein Abgeordneter der vorgesetzten Behörde. Die Wahl wird durch Stimmzettel vorgenommen und geschieht durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden, ihr Stimmrecht ausübenden Wahlberechtigten.“

§. 76. „Das Protokoll über diese Wahlen wird von dem Stadtmagistrate mit seinen Gutachten der vorgesetzten Behörde zur Bestätigung derselben vorgelegt.“

§. 77. „Wird die Wahl des Bürgermeisters oder der Stadtverordneten zur Bestätigung nicht geeignet erkannt, oder die Wahlhandlung überhaupt wegen eingetretener wesentlicher Gebrechen für ungiltig erklärt, so ist eine neue Wahl einzuleiten.“

§. 78. „Ist die Wahlhandlung zweimal zwar vorschriftsmäßig vorgenommen worden, eignet sich jedoch auch das Ergebniß der zweiten Wahl nicht zur Berücksichtigung, so erfolgt, wenn nicht eine andere den Umständen ent[illegible] troffen wird, die Berufung zur erledigten Stelle von Amtswegen bis zum Ablaufe der Amtsdauer dieser Stelle. In diesem Falle können auch andere zur Gemeindevertretung oder zum Magistrate nicht gehörige wählbare Gemeindeglieder als Bürgermeister ernannt werden.“

§. 79. „Nachdem die Entscheidung über die Wahl des Bürgermeisters oder doch die Bestätigung der Stadtverordneten erfolgt und die Amtsdauer ihrer Vorgänger, an deren Stelle sie gewählt wurden, abgelaufen ist, hat der Austritt dieser aus dem Stadtmagistrate und der Eintritt jener in denselben statt zu finden. Alle andere zur Gemeindevertretung ernannten Gemeindeglieder, mit Ausschluß der Ersatzmänner, treten in den Gemeinderath und bilden denselben vereint mit den bisherigen Gemeinderäthen, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist. Dem Bürgermeister wird dessen Berufung durch einen an ihn gerichteten Erlaß der vorgesetzten Behörde, den Stadtverordneten und den Gemeinderäthen hingegen wird deren Bestellung durch einen Erlaß des Bürgermeisters bekannt gemacht.“

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 14. Jänner. Se. k. k. Apostolische Majestät hat der „Mil. Z.“ zufolge eine neue Formation der Grenztruppen anzuordnen geruht. Diese haben hiernach in 14 Grenz-Infanterie-Regimentern und jedes Regiment aus drei Bataillonen zu sechs Compagnien zu bestehen, wovon im Frieden nur das erste und zweite Bataillon bei einem jeden der vierzehn Grenz-Infanterie-Regimenter aufgestellt, die dritten Bataillone aber außer Activität bleiben. Außerdem zählen zum Stande eines jeden Grenz-Infanterieregiments die zum Betriebe des Landes-Verwaltungsdienstes bestimmten Chargen, dann bei den Grenzregimentern Nr. 1, 2, 3, 4, 10, 11 und 13 noch eine Seressaner-Abtheilung blos zum inneren Polizei-, Cordons- und Botendienste im Lande, endlich bei den Grenzregimentern Nr. 1, 2 und 3 See - Seressaner-Abtheilungen zum Seeküsten- und Seecordonsdienste. Die Grenz-Infanterie hat künftighin nicht mehr als leichte, sondern als Linientruppe behandelt zu werden und in Ausmarsch-Fällen ist dieselbe in der Regel nicht in einzelnen Bataillonen, sondern in ganzen Regimentern unter der Führung ihrer Obersten, entweder im Vereine mit Linientruppen oder nach Umständen in ganzen Grenzbrigaden zu verwenden.

Se. Exzellenz der Herr Minister Graf Leo Thun hat mittelst Erlaß vom 3. d. M. Sr. Exzellenz dem Herrn Präsidenten der k. k. Central-Kommission Karl Freiherrn v. Czoernig die hocherfreuliche Mittheilung gemacht, daß Se. k. k. Apostolische Majestät die Allerhöchstdenselben vorgelegten Publikationen der Central-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, nämlich den 4. Band des „Jahrbuches“ und den Jahrgang 1859 der „Mittheilungen“ zurückzubehalten und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Jänner den Herrn Minister zu beauftragen geruht haben, der Central-Kommission hiefür die Allerhöchste Anerkennung auszudrücken.

Im Ministerium des Innern wird dem Vernehmen nach eine Modification des Gefängnißwesens, und zwar auf Grund der bisherigen Erfahrungen vorbereitet.

Wir lesen in der „Wiener Ztg.“ vom 15. d.: Sicherem Vernehmen nach ist eine Allerhöchste Verfügung erflossen, vermöge deren alle Gesetze aufgehoben wurden, welche die Israeliten von gewissen Gewerben, insbesondere vom Apothekergewerbe, dann in einigen Kronländern vom Schank-, Brau- und Müllergewerbe ausschlossen und denselben den Aufenthalt auf dem flachen Lande in Galizien, Krakau und der Bukowina, sowie in den Bergorten Ungarns, Böhmens, Kroatiens und Slavoniens, der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates, endlich Siebenbürgens verwehrten. Die Israeliten werden daher überall, wo sie zum Aufenthalte und zur Ansäßigmachung berechtigt sind, alle erlaubten Gewerbe betreiben dürfen und hierin nur an die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gebunden sein. Diese neuesten allerhöchsten Verfügungen sind ein neuer Beleg, daß die Staatsverwaltung ernstlich bemüht ist, die mit dem Fortschritte der Zeit unvereinbarlichen Beschränkungen in der Entwickelung der bürgerlichen Existenz der Israeliten zu beseitigen.

Der Vorstand des patriotischen Hilfsvereins hat zur Beischaffung künstlicher Gliedmaßen für die hiezu bedürftigen Krieger den Betrag von 5000 fl. gewidmet. Das oberösterreichische patriotische Hilfscomité hat zur Betheilung verstümmelter, zu Oberösterreich gehöriger Krieger den Betrag von 150 fl. gewidmet. Die hierauf Anspruch habenden Individuen können sich um diesen Stiftungsgenuß bei ihren vorgesetzten Militärbehörden bewerben.

Am 11. Januar haben sich Abgeordnete der Seniorate der früheren Superintendenz der Evangelischen helv. Confession jenseits der Theiß in der kleinen Kirche in Debreczin zu einer Berathung versammelt. Da dieselben von einem k. k. Regierungscommissär auf die Ungesetzlichkeit ihrer Versammlung aufmerksam gemacht und zur Auflösung aufgefordert, die Berathung dennoch fortsetzen, so wurden diese Vorgänge in der Kirche durch den Regierungscommissär einfach constatirt, und werden dem competenten Gerichte zur Einleitung der gesetzlichen Schritte übergeben.

In Venedig ist am 11. d. Abends wie man der „Oest. Ztg.“ mittheilt, eine Art Lynchjustiz an einigen demonstrationssüchtigen Jünglingen geübt worden. Nicht zufrieden mit den erzielten Erfolgen und mit der Sperrung der vier Hauptheater, wollten diese soi-disant-Patrioten auch ihr gewöhnliches Practicum anwenden

um den Schluß des Volkstheaters Malibran herbeizuführen. Zu diesem Behufe hatte sich gestern nach beendeter Vorstellung ein Dutzend solcher Bursche vor dem Ausgange des benannten Theaters postirt und kühlten ihr Müthchen dadurch, daß sie die aus dem Theater zurückkehrenden Personen insultirten. Diese harmlose Unterhaltung mißfiel jedoch einer Anzahl stämmiger Arbeiter, welche zeigten, wie solche Bübereien wirksam abgestellt werden sollen, indem sie sich über die Lions hermachten und sie weidlich durchbläuten, worauf die Demonstration in einer freilich von den Freiheitshelden nicht geahnten und gewünschten Art und Weise ihr Ende hatte.

Vorige Woche hat nach einem Schreiben der „Presse" aus **Verona** eine Verletzung des österreichischen Gebiets gegen die **modenesische** Grenze zu von Seite der dortigen Freischaaren stattgefunden, welche leicht von bedauerlichen Folgen hätte sein können. Unweit von Moglia di Gonzaga, hart an der modenesischen Grenze befindet sich nämlich ein k. k. Finanzwach-Avisoposten, bestehend aus einem Ober- und zwei Unteraufsehern. Gegenüber in einer Entfernung von hundert Schritten liegt eine aus einem Sergeanten und zwanzig Mann bestehende Feldwache des modenesischen Freicorps. Seit mehreren Tagen unterhielten sich die Freischärler damit, die österreichischen Finanzwachen zu beschimpfen und ihnen zu drohen sie eines Tages aufzuheben. Vorigen Donnerstag nun überschritten zehn Freischärler die Grenze und forderten den auf Posten stehenden Finanzwächter auf, ihnen zu sagen, wo der Oberaufseher sei. Der Finanz-Posten zog sich in das Wachhaus zurück und benachrichtigte seine Genossen von dem Ueberfalle, worauf diese sich im Innern versperrten und verrammelten. Die Freischärler gaben sich übrigens nicht damit ab, die Finanzwachmannschaft aufzusuchen, sondern begnügten sich, einige Hühner und andere im Hofraume angehäufte Eßwaaren wegzunehmen und sich wieder über die Grenze zurückzuziehen. Die Finanzwächter meldeten den Vorfall der Behörde, welche ihn sogleich dem Armeecommando anzeigte. Von diesem wurde der die Besatzungstruppen in den transpadanischen Districten commandirende Generalmajor Lippert beauftragt, sich an Ort und Stelle zu begeben und den Thatbestand zu erheben. Dieses geschah und das Factum stellte sich wie eben erzählt heraus. Der General traf die nöthigen Anstalten, daß die exponirten Posten entsprechend verstärkt und ähnlichen Vorfällen künftighin entgegengearbeitet werde. Zugleich wurde der Freischaaren-Sergeant über den Vorfall zur Rede gestellt, leugnete jedoch, etwas zu wissen. Hierauf wurde der modenesische Vorposten-Commandant von dem Geschehenen mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß künftighin jede Verletzung der Grenze blutig zurückgewiesen werden würde.

Das erste von den in Toulon freigegebenen österreichischen Schiffen, Picknick, ist am 12. d. mit einer Waarenladung von dort in Triest angekommen.

Deutschland.

Aus **Berlin**, 13. Jänner, wird gemeldet: Bei der heutigen Präsidentenwahl wurde Simson mit 173 von 261 Stimmen zum Präsidenten, Grabow mit 175 von 273 zum ersten, Matthis mit 138 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten gewählt.

Die ganz besonders starke Betonung, mit welcher der Prinz-Regent diejenige Stelle der Thronrede, welche die Militär-Organisation betrifft, vorgetragen hat, zeugt von der großen Bedeutung und Wichtigkeit, welche dem zu erwartenden Gesetze an höchster Stelle beigemessen wird. Ueber die einzelnen Modalitäten desselben hört man auch jetzt noch nichts Bestimmtes. Nur so viel steht, einer Berliner Correspondenz der „Schles. Ztg." zufolge, fest, daß die Mehrkosten nicht durch neue Steuern, sondern aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden sollen. Ganz neuerdings soll die Summe des Mehrbedarfs von 5 auf 4 Millionen Thaler herabgesetzt und dadurch wiederum eine Aenderung in dem Plane nothwendig geworden sein. Uebrigens verlautet, daß ganz ohne jede Opposition das Organisations-Gesetz nicht durchgehen wird, vielmehr gegen einzelne Punkte, als z. B. die dreijährige Dienstzeit, Bedenken geltend gemacht werden sollen.

Die von **Mittermaier** und **Welcker** verfaßte **Heidelberger Petition** gegen die Einführung des Concordates ist am 9. d. der badischen zweiten Kammer überreicht worden. Sie ist mit 1100 Unterschriften bedeckt, wovon etwa 450 Katholiken angehören. Gleichzeitig ist eine Deputation der Stadt Heidelberg an den Großherzog abgegangen, um ihm persönlich dieselbe Adresse gedruckt zu überreichen.

Frankreich.

Paris, 12. Jänner. Es versteht sich von selbst, daß das Tagesgespräch heute sich fast einzig und allein um die Veröffentlichungen im „Moniteur" drehte. Vorgestern hatten alle Journale die Weisung erhalten, die Ansprache des Papstes an General Goyon nicht zu veröffentlichen. Inzwischen begriff man doch gar bald, daß es nicht möglich sein dürfte, ein solches Document der allgemeinen Kenntniß zu entziehen. Zudem wußte man, daß der „Univers" gesonnen war, sich um das erhaltene Verbot nicht zu kümmern, und man sah ein, wie sonderbar es werden dürfte, ein speciell kirchliches Blatt darum zu strafen, weil es die Worte widergab, die das Oberhaupt der Kirche an den Commandanten der französischen Armee in Rom gerichtet hat. Man hielt es also für gerathen, sich an den Kaiser selbst um nähere Weisungen zu wenden. Dieser befahl nun sofort, die Allocution des Papstes im Moniteur selbst mitzutheilen, zugleich aber auch ein Schreiben an den heil. Vater zu veröffentlichen. — Wie man versichert, wohnte Fürst **Metternich** dem gestrigen Ball in den Tuilerien bei. — Heute hat eine Unterredung zwischen dem apostol. Nuntius und Herrn Baroche, dem interimistischen Minister des Aeußern stattgefunden. — Der „Ind. belge" wird versichert, die französische Armee sei nie so zahlreich, nie besser proviantirt und kampfgerüstet gewesen, als eben jetzt. — Es vergeht kaum ein Tag, wo nicht eine Jouralverwarnung gemeldet würde. — Die legitimistische „Gazette de France" hat eine erste Verwarnung erhalten. Diese Maßregel wurde aus Anlaß zweier Artikel verhängt, von denen der eine, wie es in dem ministeriellen Erlaß heißt, durch seine Heftigkeit Aufregung verursachte, und der andere eine Beleidigung und einen Angriff gegen das Prinzip der nationalen Souveränetät und des allgemeinen Stimmrechts, auf denen das Kaiserreich beruhe, enthalte." Ein Provinzialblatt, das „Echo de la Frontière" ist ebenfalls verwarnt worden. Es soll die „Grenzen einer anständigen Discussioo überschritten und sich bemüht haben, eine unerlaubte Agitation hervorzurufen." — Die letzten Zurüstungen zu der Expedition gegen China sind beinahe beendet. Die „Königin der Clipper" ist am 7. mit Truppen abgegangen; der Duperré soll in einigen Tagen nachfolgen, und die Einschiffung von 6 Kanonenbooten soll am 15 beginnen. — Im Calvados Departement wurde der Regierungs-Candidat Comte de Colbert mit 15,237 gegen 3158 Stimmen, die seine Gegner erhielten gewählt. Man hat heute auf Befehl der Behörde eine protestantische Kapelle in Faubourg St. Honoré geschlossen. — Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Nicaragua wurde heute hier ratificirt.

Das „Siécle" setzt seine Polemik mit dem „Constitutionnel" in Bezug auf das Dekret vom 5. Januar fort und sagt: „Indem der „Constitutionnel" unsere Bemerkungen über das Dekret vom 5. Januar kritisirt, übersieht er, daß er uns in allen Stücken Recht giebt." Das „Siécle" schließt seinen Artikel mit den Worten: „Wir beharren bei Allem, was wir über das Dekret gesagt, und wir hoffen, daß die Regierung selbst uns Recht geben wird. Edel einzugestehen, daß man sich getäuscht, ehrt immer Jene, die ein solches Geständniß machen."

Das Gerücht von dem Abschlusse eines **Handelsvertrages** zwischen Frankreich und England zu Paris meldet noch, darin werde der Zoll auf Wein herabgesetzt werden, Frankreich dagegen solle seine Zustimmung zur Herabsetzung der Eisen- und Baumwollenzölle gegeben haben. Der „Economist" geht in seinen national-ökonomischen Hoffnungen so weit, den Handelsvertrag mit Frankreich auf Grund des Freihandels abschließen zu lassen.

Aus **Alexadrien** wird französischen Blättern vom 5. d. gemeldet, Herr von Lesseps sei dort am 2. angekommen, und habe sich zum Vicekönig nach Oberegypten begeben. Die Suez-Canalarbeiten werden sehr beschleunigt, alle verfügbaren Arbeiten werden verwendet.

Spanien.

Eine tel. Depesche aus **Madrid**, 10. Januar, 10 Uhr Abends, meldet: „Die Stürme in der Meerenge dauern fort. Der Dampfer Santa Isabel ist an den Klippen in der Bucht von Algesiras gescheitert. Das Heer hat neuen Proviant erhalten."

Die Correspondencia hebt hervor, daß der englische Consul noch immer in Tanger ist, und daß der **englische** Dampfer Redpool stets zwischen Gibraltar und Tanger hin und her fährt, um den Mauren Vertheidigungsmittel zuzuführen. — Nach einer Correspondenz aus **Gibraltar** sind in Tetuan beträchtliche Massen von Waffen, Lebensmitteln und Munition angehäuft, deren Verlust für die Mauren äußerst empfindlich wäre. — Tetuan ist der „Correspondencia" zufolge eine der ersten Städte Maroccos; sie hat für den Sultan eine größere Wichtigkeit als Tanger. Die Zahl der Einwohner ist mindestens 40,000 Seelen. Die Frauen Tetuan's sind wegen ihrer Schönheit eben so berühmt wie in Spanien die Andalusierinen. Tetuan, fügt die „Correspondencia" bei, liegt nicht an der Meerenge, und sein Besitz regt sohin keine politische Frage an.

Dänemark.

Aus **Kopenhagen** berichtet man, daß die tumultuarischen Auftritte vom 10. d. sich trotz der polizeilichen Bekanntmachung auch in der Nacht vom 11. d. wiederholt haben und zwar in solcher Ausdehnung, daß endlich nichts übrig blieb, als Militärgewalt einschreiten zu lassen. Auch diesmal waren die Demonstrationen vornehmlich gegen die Gräfin Danner und den Baron Blixen-Finecke gerichtet: die Blätter gestehen jetzt auch mehr und mehr ein, daß die Studenten bei diesen tumultuarischen Auftritten mit betheiligt seien. Unter dem Schutze der Militärgewalt wurden am 11. auch eine Menge Verhaftungen unter den Tumultuanten vorgenommen. Es zeigt sich nunmehr, daß es keineswegs blos der Pöbel ist, der die tumultuarischen Auftritte bisher zu Wege gebracht hat, denn unter den Verhafteten befinden sich Viele, die den besseren Ständen angehören. Die Presse fährt nichtsdestoweniger fort, die öffentliche Stimmung gegen die Gräfin Danner aufzuregen.

Italien

Nach Berichten aus **Turin** vom 8. Jänner sind die neuen Gouverneure durch ein Circularschreiben **Ratazzi's** eingeladen worden, mit dem 10. Jänner ihre Functionen anzutreten. Man spricht wieder von der Einberufung der vier National-Versammlungen Mittel-Italiens; über den Zweck dieser Einberufung verlautet nichts Bestimmtes.

Ein Turiner Blatt berichtet aus **Genua**, 8. d.: Seit einigen Tagen wird hier eine ungewöhnliche Bewegung unter dem Personale der französischen Kriegsverwaltung bemerkt.

Nach Berichten aus **Mailand** vom 8. Jänner, wird die Agitation gegen Oesterreich auf eiue auffallende und von der Regierung offen unterstützte Art und Weise betrieben. Die verschiedenen Revolutionscomités für Venetien stehen in directer Verbindung mit dem Minister Ratazzi und enthalten von demselben Andeutungen und Befehle. Der Central-Ausschuß des venetianischen Emigrations- und Revolutionscomités, von dem sich Filialen in Brescia, Pavia und Cremona befinden, hat sich hier installirt und den bekannten Literaten Aleardo di Aleardi zu seinem Präsidenten erwählt. Vor allem hat sich dieses Comité zur Aufgabe gestellt, den Samen des Aufruhrs im Venetianischen auszustreuen und durch Herbeiführung fortwährender Demonstrationen die k. k. Regierung zu zwingen, den Belagerungszustand zu erklären, um durch diese Thatsache zu beweisen, daß Venetien nur durch Waffengewalt regiert werden könne. Gemessene Ordre ist an die im Venetianischen befindlichen Agenten dieses Comités ergangen, die Bevölkerung dahin zu bearbeiten, daß sie sich ernstlich aller Vergnügungen enthalte und den sämmtlichen Anordnungen der k. k. Regierung einen energischen Widerstand entgegensetze. Sodann sollen bekannte, in Venetien ansässige Persönlichkeiten aufgefordert werden, sich, wenn der Congreß zusammentritt, nach Paris zu begeben, um im Namen Venetiens eine neue Auflage des Schmerzensschreies zu improvisiren. Alle diese Maßregeln wurden in einer vor wenigen Tagen öffentlich angekündigten Sitzung der Mitglieder dieses Comité's besprochen und auf parlamentarische Art und Weise zum Beschluß erhoben, ein Zeichen, daß die piemontesische Regierung dieses allen Begriffen von Ehre und Völkerrecht widersprechende Syste.. der Hetzerei und Wühlerei nicht nur billigt, sondern sogar unterstützt, was auch aus der Thatsache erhellt, daß Organe der kgl. Regierung Mitglieder dieses Comité's sind und eine thätige Rolle darin spielen.

Aus **Rom** 7. Jänner wird dem Londoner „Globe" telegraphirt: Die Nachricht von der Entlassung des Grafen Walewski hat auf den Papst einen peinlichen Eindruck gemacht. Gestern nach Beendigung der Feier des heil. Dreikönigsfestes rief der heil. Vater die namhaftesten Mitglieder des Cardinalcollegiums zusammen, und erklärte ihnen, daß er niemals der Sendung, die Gott ihm anvertraut, abwendig werden und daß er eher gleich seinem Vorgänger Pius VII. Verbannung und selbst Martyrerthum erdulden werde. — Eine ähnliche Erklärung gab der Papst in einem Schreiben an den Bischof von Maurienne, welches der „Univers" mittheilt. — Wie man weiter versichert, soll Pius IX. auch dem franz. Bosschafter Herzog v. Grammont offen erklärt haben, daß er sich durch keine Gewalt einschüchtern lassen werde.

Aus **Neapel** wird gemeldet, daß General Filangieri definitiv aus dem Cabinete geschieden ist.

Rußland.

Zwischen Preußen und Rußland sind in Bezug auf die jetzige Wendung der französischen Politik sehr lebhafte Verhandlungen im Gange. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß beide Mächte der neuen Annäherung zwischen den Westmächten eine große Aufmerksamkeit zuwenden und sich vorbereiten, zu einer etwaigen abermaligen Friedensstörung die Stellung zu nehmen, welche ihre mit dem Fortbestand der europäischen Rechtsordnung verwachsenen Interessen als nothwendig erscheinen lassen. Mit Unrecht wird von einigen Berliner Correspondenten die Meinung verbreitet, als erachte es Preußen für seine vornehmste Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen Rußland und England herbeizuführen. Angesichts der offenen Parteinahme des britischen Cabinets für alle weiteren französischen Uebergriffspläne heißt es den Standpunkt der norddeutschen Großmacht schwer verkennen, wenn man dieselbe bemüht sein läßt, einer Politik des handgreiflichen Unrechts noch Freunde zu verschaffen.

Die Kalugaer Gouvernements-Zeitung gibt Kunde davon, welche Wirkung die Nachricht von der Unterwerfung des Abadsechen-Oberhauptes, Mahomed-Amin, auf den gegenwärtig, wie bekannt, in Kaluga residirenden **Schamyl** geübt habe. Dieser einst den Russen so gefährliche, jetzt durch Dank an den Kaiser gefesselte Tscherkessen-Emir hörte dem Berichterstatter lange schweigsam zu, wie es seine Gewohnheit ist, alsdann rief er zu mehreren Malen: „Allah sei gelobt!" und als die Botschafter von ihm gingen, brach er noch in die Worte aus: „Jetzt hat das Blutvergießen aufgehört; großer Dank sei Mahomed-Amin gezollt!" Diese Aeußerung ist in sofern von Bedeutung, als sie kundgibt, von welcher Wichtigkeit, nach der eigenen Ansicht Schamyl's, die letzten Erfolge der russischen Waffen im westlichen Theile des Kaukasus, und welche Tragweite dieselben haben.

Asien.

Aus **Bombay** wird über einen Kriegserfolg der Engländer berichtet: Der Feldzug gegen die nach Nepal geflohenen Insurgenten ist beendigt. Alle Insurgenten ergaben sich mit Ausnahme der Begum. Den Erfolg verdankt man gemeinsamen Operationen der Gurkhas und britischen Truppen. Der nepalesische Wessier Dschung Bahadur selbst war in Butwal geblieben, aber zwei seiner Unteranführer hatten die Operationen von zwei verschiedenen Seiten begonnen und die Rebellen aus allen den unteren Thälern an der Grenze von Nepal vertrieben, in welchen sie während der letzteren Monate eine sichere Zufluchtsstätte gefunden hatten. Britischerseits war der südliche Rand des Nepal, Terai, mit Polizeimannschaft und regulären Truppen besetzt, welche durch regelmäßige Patrouillen die Rebellen verhinderten auf der Grenze durchzubrechen. Daß übrigens manche Haufen nicht dennoch entkommen, ist nach dem Gesammtcharakter der indischen Kriegsführung und selbst nach dem Wortlaut obiger Depesche unwahrscheinlich.

Anfangs December v. J. ist in **Audh** eine Einrichtung getroffen worden, welche bedeutend dazu beitragen wird, die Ruhe des Landes zu sichern. Auf den Rath des Ober-Commissärs, Hrn. Wragfield, hat nämlich Lord Canning seine Zustimmung dazu gegeben, daß einem halben Dutzend der angesehensten und einflußreichsten Talukdars die von ihnen lebhaft gewünschte Ermächtigung zurückgegeben wird, die Steuererhebung in ihren Gebieten selbst vorzunehmen und dafür dem Commissär direct verantwortlich zu werden. Es werden auf diesem Wege die Interessen der Häuptlinge am sichersten mit denen der englischen Regierung identificirt, und man darf erwarten, daß bei weiterer Ausdehnung des Systems sämmtliche Talukdars allmählich in zuverlässige Diener des Staates umgewandelt werden. Genommen hatte man ihnen freilich das Recht, weil man fand, daß sie die Hälfte der Steuern selbst einsteckten und rückständige Steuern durch Foltern und Marterwerkzeuge eintrieben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 16. Jänner.

† Die feierliche Beerdigung des am 12. d. hierselbst verstorbenen Generals **Skrzynecki** fand Sonnabend früh unter zahlreicher Theilnahme der Bevölkerung statt. In Assistenz des hohen und niederen Klerus bewegte sich der Trauerzug von der auf dem Stephansplatz belegenen Wohnung über den nahen Ringplatz nach der Marienkirche und von dort nach abgehaltenem Trauergottesdienste nach dem Friedhof. Den Sarg, welchen der Generalshut zierte, und dem die Orden des Verewigten vorangetragen wurden, trugen auf ihren Schultern, wechselnd mit der akademischen Jugend, seine greisen Waffengenossen, voran, die silbernen Schnüre des Sargtuches in den Händen, die Generale Josef **Załuski** und **Kruszewski**, sodann die Obersten M. Badeni, Gawroński und Gr. Roman **Załuski**. Se. Hochw. Insulat **Kogtowicz** celebrirte, den Trauerconduct führte der hochw. Kanonikus Scipio del Campo, assistirt von vier anderen Kanonicis des hiesigen Kapitels.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Der „Moniteur" publicirt den Stand der Bank von Frankreich am 12. Januar. Es existirt eine Verminderung von 45 Millionen am geprägten Gelde und eine Vermehrung von 45,333,000 Frs. in Papier; von 2 Millionen für Vorschüsse auf öffentliche Fonds und Actien-Depots; von 29 Millionen auf Rechnung des Schatzes und von 8 Millionen auf laufende Privat-Rechnung.

Paris, 13. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.90. — 4½perz. 96.95. Staatsbahn 540. Credit-Mobilier 770. — Lombarden 566. Consols waren mit 95½ gemeldet. Bankausweis: Baarvorrath vermindert 45 Millionen. Portefeuille vermehrt 45½ Millionen.

Paris, 14. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.65. — 4½perz. 96.75. Staatsbahn 535. Credit-Mobilier 762. — Lombarden 563.

London, 13. Jänner. Consols 95¼. Welchsel-Cours auf Wien fehlt. Lombardprämie 2⅝. Silbre fehlt.

London, 14. Jänner. Consols 95⅜. Wechsel-Cours auf Wien 12 fl. 95 kr. Lombardprämie feht. Silber fehlt. Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 20,831.320 Pfund Sterl. Metallvorrath 16,224.129 Pfund Sterl.

Krakauer Cours am 14. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 362 verl., fl. 356 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 78 verlangt, 77 bez. — Russische Imperials 10.40 verl., 10.20 bez. — Napoleond'or's 10.20 verl., 10.— bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.95 verl., 5.85 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.2 verl., 5.90 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99½ verl., 99 bez. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verlangt, 73 bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 127 verl., 125 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 70 verlangt, 69 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Paris, 14. Jänner. Es wird versichert, **Prinz Napoleon** soll zum Großadmiral ernannt werden.

Nach einer tel. Depesche aus **Madrid** vom 11. d. hat die spanische Armee abermals einen Angriff der Mauren zurückgeworfen wurde und am 9. d. nur noch eine Wegstunde von Tetuan entfernt.

Neuestes aus Italien. **Turin**, 11. Jänner. Das heutige Amtsblatt erklärt, die Regierung wolle allen Parteiungen und Zeitungs-Polemiken fremd bleiben, die constitutionellen Grundsätze befolgend, sich an das Programm der italienischen und liberalen Politik halten und blos die „Gazetta uffiziale del Regno" als ihr Orgaa anerkennen. Die „Armonia" unterzieht den Brief des Kaisers Napoleon an den Papst einer heftigen Kritik und versichert, Se. Heiligkeit werde nicht unterlassen, denselben zu beantworten.

Mailand, 12. Jänner. Am 15. d. M. beginnen hier die Wahlen für die Provinzial- und Kommunalräthe. Die „Gazetta di Milano" will wissen, die Regierung sei gesonnen, im Falle der Congreß nicht zu Stande käme, den Annexions-Bestrebungen Centralitaliens entgegenzutreten. Das Journal „i Popoli uniti" wurde sequestrirt. Die von der „Perseveranza" verbreitete Nachricht, es sei in Cork ein Schiff gelandet, welches 23,500 Gewehre aus Amerika als Geschenk für die Italiener überbrachte, stellt sich als erdichtet heraus. In den Provinzen der Emilia soll eine neue Truppenaushebung vorgenommen werden.

Bologna, 10. Jänner. General Ribotti ist von Nizza zurückgekehrt und sogleich nach Rimini abgegangen; Roselli, der in Bologna verweilte, ist nach Ravenna abgereist. Marliani, Abgeordneter der Romagna in der Nationalversammlung, begab sich nach London.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 15. Jänner 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Joseph Szalaj, von Galizien. Br. Titus Horoch, von Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Ferdinand Moszczeński, Grf. Ladislaus Szembek, Grf. Ludwig Wodzicki, Grf. Irennus Załuski, August Gorajski, Stanislaus Białobrzeski, Konrad Fihauzer, Joseph Wykowski, und Johann Kochanowski, nach Galizien. Kustosz Dobiecki, nach Polen.

Amtsblatt.

N. 38145. **Kundmachung.** (1216. 3)

In der Periode vom 1. bis 15. December 1859 haben sich laut einer Mittheilung der n. ö. k. k. Statthalterei vom 20. d. Mts. Z. 4828/P. zu Wien Sechshaus, gleichnamigen Bezirkes, Penzing Bezirk Hietzing, Purkersdorf sämmtlich im Kreise U. W. W. gelegen, neue Ausbrüche der Rinderpest ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Niederösterreich sind in 5 Orten des Kreises U. W. W. und in 5 Stallungen, 40 Rinder erkrankt, 8 gefallen, 32 erschlagen und 57 verdächtige zum Genuße geschlagen worden.

Nach der Mittheilung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 24. d. M. Z. 68080 ist die Rinderpest im Bunzlauer Kreise neuerdings in den Ortschaften Strak, Wlkawa, Sedletz, Predmuritz und Altbenatek zum Ausbruche gekommen. In dem Chrudimer Kreise blieb die Seuche aber auf die Ortschaft Heinzendorf beschränkt, und es hat sich in selber bloß ein weiterer Erkrankungsfall ereignet.

Vom Beginn der Seuche in Böhmen bis zum 17. d. Mts. wurden in 2 Kreisen und 9 Ortschaften bei einem Viehstande von 1675 Stücken 60 rinderpestkranke Rinder ausgewiesen; von diesen sind 25 gefallen, 31 wurden im offenbar kranken Zustande getödtet und 4 verblieben noch in der Contumaz.

Diese Nachrichten über die Verbreitung der Rinderpest werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 31. December 1859.

N. 3716. **Kundmachung.** (1229. 3)

Zur Verpachtung der an der Kirche und den Pfarr-Gebäuden in Raycza erforderlichen und mit 579 fl. 22 kr. CM. veranschlagten Herstellungen wird in Folge h. k. k. kreisbehördlichen Erlasses vom 14. November 1859 Z. 13981 die neuerliche Licitation am 17. Jänner 1860 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden.

Das vor der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 70 fl. ö. W. Die Bedingnisse werden bei der Licitation einzusehen sein.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 29. December 1859

Z. 2730. **Edict.** (1210. 3)

Vom k. s. Bezirksamte als Gericht in Niepołomice wird im Nachhange zu den unterm 25. Juni 1859 Z. 1399 ex 1858 erlassenen Edicte dem Peter Nosal aus Wola batorska bekannt gegeben, daß statt des jetzt verstorbenen Anton Ptak, ihm ein Curator in der Person des Johann Siwek mit Substituirung des Stefan Kołodziéj beigegeben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Niepołomice, am 13. December 1859.

N. 466. **Edict.** (1209. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Niepołomice wird bekannt gemacht, es sei am 23. Februar 1825 Karl Trzos aus Niepołomice mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben, in welcher er seine Söhne Josef und Franz, mit der Verpflichtung zu Erben einsetzte, den übrigen Miterben die darin enthaltenen Legate auszuzahlen.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Franz Trzos und des Josef Trzos unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Bezirksamt als Gericht zu melden, um die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Karl Matusik aus Niepołomice abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Niepołomice, am 30. December 1859.

Kundmachung. (1227. 1-3)

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt nachstehende

Bau-, Werk- und Nutzhölzer

im Offertwege an den Mindestfordernden zu übertragen, und zwar:

3000	Curr.°		rundes kiefernes Pilotenholz im mittl. Durchmesser 14″ stark, 6° lang.
1200	„		„ „ „ 14″ „ 5° „
400	Curr.°	8/11″	bezimmertes fichtenes Bauholz 4 bis 5° lang.
2300	„	10/12″	„ „ „ 4° lang.
400	„	10/12″	„ „ „ 10° „
1100	„	12/12″	„ „ „ 5 bis 6° lang.
1200	„	12/14″	„ „ „ 6° lang.
2400	„	12/14″	„ „ „ 9¾° lang.
200	Curr.′	½″	eichene Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
200	„	¾″	
1500	„	4/4″	
500	„	5/4″	
4000	„	6/4″	
2000	„	7/4″	
1000	„	½″	kieferne Bretter 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
6000	„	¾″	
10000	„	4/4″	
30000	„	5/4″	
16000	„	6/4″	
5000	„	7/4″	
3000	„	2″	eichene Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
5100	„	2½″	
12000	„	3″	
800	„	3½″	
11000	„	4″	eichene Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
6000	„	4½″	
3000	„	5″	
900	„	5½″	
5000	„	6″	
93000	„	2″	kieferne Pfosten 12″ breit, 15 bis 18′ lang.
48800	„	2½″	
6000	„	3″	
5000	„	3½″	
3000	„	4″	kieferne Pfosten 12″ breit, 24′ lang.
500	„	4½″	
1100	„	5″	
200	„	5½″	
2500	„	6″	
6000	„	3½″	Pappelpfosten 16 bis 20″ breit, 12 bis 15′ lang.

70 Stück weiche Signalbäume 6° lang, am oberen Ende 5″ stark, am unteren Ende 5′ angebrannt, mit 24 Stück weißbuchenen Sprossen versehen und vollkommen rindenfrei.

50 Stück 6/8″ starke weiche, 2° lange, am unteren Ende 3′ angebrannten Laternenpfähle.

20000 Curr.′ geschnittene weiche Latten, 1½″ dick, 2″ breit, 15 bis 18′ lang.

Alles Holz muß aus trockenen, gesunden und geraden, außer der Saftzeit, folglich in den Monaten November, December, Jänner und Februar gefällten Stämmen erzeugt werden.

Hölzer, aus überständigen, wurmstichigen oder in der Saftzeit gefällten Stämmen erzeugt, werden nicht angenommen, eben so auch jene, welche faule oder schwarze Aeste, faule oder morsche Stellen, Risse rc. besitzen.

Die Schnitthölzer müssen geradfaserig, ohne Splint und insbesondere riß- und astfrei, dann möglichst vom Kern befreit, oder wenigstens so bearbeitet sein, daß sie niemals den ganzen Kern enthalten.

Der Schnitt muß durch die ganze Länge gleich stark und vollkommen gerade sein.

Die bezimmerten Hölzer müssen rein behauene Flächen besitzen und diese gegeneinander rechtwinkelig sein.

Die Ablieferung hat franco auf jene Station, welche bei der Uebertragung der Lieferung stipulirt wird, und zwar derart stattzufinden, daß innerhalb der ersten vier Wochen, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, begonnen und so fortgesetzt werde, daß die ganze Lieferung

bis ultimo August l. J. beendet ist.

Die Zufuhr, dann das Abladen und Schlichten auf den angewiesenen Lagerplätzen, dann die Bewachung des Holzes vor der factischen Uebernahme hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu geschehen, sowie derselbe auch verpflichtet wird, alle jene Hölzer, welche von der Uebernahme ausgeschlossen werden, innerhalb acht Tage vom Lagerplatze auf eigene Kosten zu entfernen, widrigenfalls der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten käme.

Der Tag der Uebernahme wird dem Lieferanten bekannt gegeben und es ist ihm freigestellt, entweder selbst zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Falle als der Lieferungstermin nicht eingehalten werden sollte, wird dem Lieferanten für jeden Tag der Verzögerung ½ pCt. von der Verdienstsumme des noch rückständigen Materiales als Pönale in Abzug gebracht.

Lieferungslustige werden eingeladen, ihren Anbot, überschrieben:

„Offert für die Lieferung von Bau-, Werk-. u. Nutzhölzern“

und mit einem Vadium von 10 pCt. belegt,

bis längstens den 28. Jänner l. J.

an die Centralleitung: Wien, hohen Markt, Galvagnihof, einzubringen.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname des Offerenten, sein Wohnort und die Quantität, für welchle er offerirt, so wie der Preis per festgestellter Einheit auf die gewählte Station franco, mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt werden.

Auch hat dasselbe die ausdrückliche Erklärung jede etwa zu übertragende Theillieferung zu demselben Preise zu effectuiren und das erlegte Vadium als Caution zurücklassen zu wollen, zu enthalten. Offerte, die bis 28. Jänner, Mittags 12 Uhr nicht eingelangt sind, werden unberücksichtiget gelassen. Wien, am 8. Jänner 1860.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

In Bochnia (weiße Gasse) ist die **Realität Nr. 536,** unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Dieses aus hartem Materiale erbaute Haus enthält 6 große Zimmer, Küche, Keller, Stall und Remise. Kauflustige wollen sich an den Eigenthümer unter der Adresse: Dr. E. E. in Jasło, wenden. (1215. 3)

Wiener-Börse-Bericht

vom 14. Jänner.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.25	67 75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78.70	78 90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.—	72 10
dtto. „ 4½% für 100 fl.	63.25	63.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	365.—
„ 1839 für 100 fl.	119.—	119.50
„ 1854 für 100 fl.	111.25	111.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71 50	72.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71 25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.75	72.25
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	866 –	868.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. v. D. pr. St.	199 50	199.70
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	570.—	572.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1900.—	1902—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	273.50	274 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	172.50	173 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	136.50	136.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	158 —	159.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	68.50	69.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	443 –	444.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	220.—	225.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	97 50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92 25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.—	88.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	101.50	102.—
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	102 50	102.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81 50	82 50
Salm zu 40 „	41.75	42.25
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	37.—	37.50
St. Genois zu 40 „	39 —	39 50
Windischgrätz zu 20 „	23 —	23.50
Waldstein zu 20 „	28.—	28 25
Keglevich zu 10 „	15.50	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	110.50	110.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	110.50	110.50
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	97 10	97.10
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	128 25	128 50
Paris, für 100 Franken 3½%	51 —	51.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. – 5 Nkr.	6 fl. –12 Nkr.
Kronen	17 fl – 67 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. – 32 „	10 fl. – 35 „
Ruff. Imperiale	10 fl. –55 „	— fl. — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 55 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Intelligenzblatt.

Einladung zum Abonnement

auf das

billigste illustrirte Familienblatt

„Mussestunden“

Zweiter Jahrgang 1860.

Erscheint am **1., 10.** und **20.** jeden Monats in Nummern, und am 20. jeden Monats in elegant broschirten Monatsheften.

Pränumeration wird in **jeder Buchhandlung des In- und Auslandes,** sowie bei allen Postämtern angenommen, woselbst Probenummern aufliegen.

Man pränumerirt für Wien und durch den Buchhandel mit 3 fl. 20 kr. ganzjährig, 1 fl. 60 kr. halbjährig und 80 kr. vierteljährig. — Für die Provinzen mit frankirter Postversendung mit 4 fl. ganzjährig, 2 fl. halbjährig, 1 fl. vierteljährig.

Ein besonderes Interesse glauben wir dem zweiten Jahrgang der „Mußestunden“ dadurch zu verleihen, daß wir demselben **eine prachtvolle Stahlstichprämie** beigeben.

Diese Prämie erhalten alle jene Abonnenten, welche ganz-, halb- oder vierteljährig vorausbezahlen.

Jahres-Abonnenten erhalten dieselbe sogleich nach Einleitung der Pränumeration, Halbjahrs-Abonnenten nach Einleitung der Pränumeration für den zweiten Semester, Vierteljahrs-Abonnenten nach Einleitung der Pränumeration auf das vierte Quartal.

Zu Bestellungen hierauf empfiehlt sich die Buchhandlung von (1240. 1-2)

Julius Wildt in Krakau.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	34‴ 10	— 3·4	97	West schwach	heiter m. Wolken		— 9·2	— 3·1
	10	34 12	— 5·3	94	Ost „				
16	6	34 20	— 7·6	80					

K. K. THEATER IN KRAKAU

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Montag, den 16. Jänner.

Der Mord in der Kohlmessergasse, Schwank in 1 Aufzug von Berger. Hierauf: **Die Rekrutirung in Krähwinkel,** oder: **9, 12, 47,** Posse mit Gesang in 1 Act von Bittner.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 17612. **Edict.** (1202. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Johann Nieprzecki zur Befriedigung der, im Lastenstande der dem Hrn. Stanislaus Grafen Szembek eigenthümlich gehörigen, in Krakau Nr. 117 Gde. IX. gelegenen, n. 15 on. zu Gunsten des Hrn. Johann Nieprzecki intabulirten Forderung von 6000 flp. sammt 5% Zinsen vom 29. October 1846 den bereits zuerkannten Gerichts- und Executionskosten pr. 39 fl. CM., 9 flp. 24 gr., 11 fl. CM., 6 flp. 3 gr., 14 flp., 17 fl. CM., 6 flp. 4 gr., 10 fl. CM., 9 flp. 7 gr., 14 flp. und 192 flp. 15 gr., 12 fl. 75 kr. ö. W., 22 fl. ö. W. und den gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 11 fl. 61 kr. ö. W. zuerkannten weiteren Executionskosten, die öffentliche executive Feilbietung der Realität Nr. 117 Gde. IX. bewilliget und solche in drei Terminen, nämlich: am 10. Februar, 8. März und 12. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der im Wege der executiven Schätzung ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 6275 fl. 74 kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, das ist die Summe von 627 fl. ö W. im Baaren oder in kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditsanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Curse der am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" vom nächst vorhergehenden Tage zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefe nicht übersteigen darf als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation alsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Die Einrechnung des in Staatsobligationen und Pfandbriefen erlegten Vadiums in dem Kaufpreis findet nichtt Statt.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den dritten Theil des Meistbotes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und Abzug des im Baaren erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nachdem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität auf seine eigene Kosten übergeben werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der zu dem Kaufpreise concurirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt derselbe auf sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer im Activstande dieser Realität intabulirt und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der fünften Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, gleichzeitig im Lastenstande jener Realität sicher gestellt; hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und worüber Letzterer sich bei Ueberreichung des Gesuches und Intabulation seines Eigenthumsrechtes ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümer und für die Sicherstellung des Kaufpreises, hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollte die Realität auch bei dem dritten Termine nicht um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Gläubiger gedeckt wären, so wird in Gemäßheit des Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 J. G. S. für diesen Fall die Tagsatzung auf den 12. April 1860 um 11 Uhr Vormittags, zur Einvernehmung der Gläubiger nach §§. 148—152 G. O. und Festsetzung der erleichternden Bedingungen bestimmt, dann ein weiteter Feilbietungstermin festgesetzt und bei diesem die Realität auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden wird.
9. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Realität um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird, und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
10. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern un sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und Steueramt gewiesen. Der Schätzungsact kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser Feilbietungsausschreibung werden die Interessenten und die dem Wohnorte nach bekannte Hypothekengläubiger zu eigenen Händen, dann die Depositenmasse des Karl Mazaraki und die allenfalls dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Karl Mazaraki, wie auch sämmtliche Hypothekargläubiger, die nach dem 11. October 1858 in die Hypothek gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advokaten Hrn. Dr. Mraczek, mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki verständigt.

Krakau, am 13. December 1859.

N. 17612. **Obwieszczenie.**

Krakowski c. k. Sąd krajowy wiadomo czyni iż w skutek prośby P. Jana Nieprzeckiego celem zaspokojenia summy w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 117 Gm. IX. pod n. 15 on. na rzecz podającego hypotecznie zabezpieczonéj w kwocie 6000 złp. wraz z odsetkami po 5% od 29go Października 1846 liczyć się mającemi kosztami sądowemi i egzekucyjnemi w ilości 39 złr. mk 9 złp. 24 gr., 11 złr. mk., 6 złp. 3 gr., 14 złp., 17 złr. mk., 6 złp. 4 gr., 10 złr. mk., 9 złp. 7 gr., 14 złp., 192 złp. 15 gr., 12 złr. 75 kr. w. a., 22 złr. w. a., na koniec obecnie w ilości 11 złr. 61 kr. w. a. przyznanych kosztów, przymusowa sprzedaż realności Nr. 117 Gm. IX. położonéj do P. Stanisława hr. Szembeka należącéj w trzech terminach, mianowicie: 10. Lutego, 8. Marca i 12. Kwietnia 1860, każdą razą o godzinie 10. przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie pod następującemi warunkami odbędzie się:

1. Cenę wywołania wynosi wartość szacunkowa tejże realności, według oszacowania téjże realności, podług oszacowania sądowego na 6275 złr. 74 kr. w. a ustanowiona.
2. Chęć kupna mający jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć winien 10tą część wartości szacunkowéj t. j. 627 zlr. w.a. w gotówce, albo też w ces. austr. obligacyach Państwa, lub też w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego, wraz z należnemi kuponami, a to podług kursu przed dniem odbycia licytacyi gazetą urzędową („Krakauer Zeitung") objętego przez strony licytujące do aktu licytacyi dołączyć się mającą: kurs obligacyi i listów zastawnych niemoże jednak przewyższać wartości nominalnéj papierów tych. Wadium w gotówce złożone nabywcy w piérwszą trzecią część ceny kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi, natychmiast zwróconem zostanie.
3. Obligacye Państwa lub też listy zastawne złożone jako wadyum w cenę kupna wliczonemi być niemogą.
4. Nabywca zobowiązanym jest, trzecią część ceny kupna (za odebraniem wadyum złożonego w papierach Państwa lub listach zastawnych jednakże za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30. akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjętym i rezolucya w tym względzie mu doręczoną zostanie, do depozytu sądowego złożyć, poczém w fizyczne posiadanie nabytéj realności na jego koszt oddaném mu będzie.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna wypłaci nabywca; w 30. dniach po prawomocności tabeli płatniczéj wierzycieli o cenę kupna się ubiegających, podług tejże tabeli póki zaś to nie nastąpi od ceny kupna procent po 5 od sta, od dnia oddania mu téj realności w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach dekursive, do depozytu sądowego składać będzie.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia oddania mu realności w fizyczne posiadanie podatki i inne publiczne i gminne należytości opłacać równie jak i owe ciężary hypoteczne, których wypłaty wierzyciele przed umówionym albo w prawnym terminie wypowiedzenia odebraćby niechcieli, w miarę ceny kupna przyjąć.
7. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, dekret dziedzictwa téjże realności, nawet bez poprzedniego żądania wydanym, zaintabulowanie go jednak w stanie czynnym, jako właściciela na jego prosbę i koszta nastąpi, równocześnie obowiązek zapłacenia dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami po 5% stósownie do warunku 5. licytacyi w stanie biernym téjże realności zabezpieczonym zostanie, ciężary zaś hypoteczne tejże realności z wyjątkiem tych, które wierzyciele przy realności pozostawić zezwolą, a które nowo nabywca przy wniesieniu podania o intabulacyą praw własności wykazać winien, wyextabulowanemi i na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionemi zostaną. Należytości za przeniesienie własności za intabulacyą nabywcy jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna nabywca ze swoich funduszów bez pretensyi w roku, opłacać winien.
8. W razie gdyby realność ta, na trzecim terminie za cenę, z któréjby wierzyciele zaspokojonemi zostali, sprzedaną nie była, stósownie do dekretu nadwornego z dn. 25. Czerwca 1824 Nr. 2017 Z. U. S. i w myśli §§. 148 do 152 P. S. do wysłuchania wierzycieli i ułożenia łatwiejszych warunków licytacyi, termin na 12. Kwietnia 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem wyznacza się, że następnie realność ta w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
9. W razie gdyby nabywca któremukolwiek z warunków licytacyi zadość nieuczynił natenczas na jego stratę i koszt relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i na tym realność ta za jakąkolwiek cenę, niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych, za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadium ale całym swoim majątkiem odpowiedzialnym zostanie.
10. Względem długów hypotecznych podatków i innych należytości na realności téj ciążących chęć kupna mający odsełają się do urzędu hypotecznego i podatkowego; akt szacunkowy może bydź w registraturze tutejszéj przejrzanym.

O rozpisaniu téj licytacyi, zawiadomienie otrzymują strony interesowane, oraz massa depozytowa, po ś. p. Karolu Mazarakim, jakotéż z imienia i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy Karola Mazarakiego, równie jak i wszyscy wierzyciele hypoteczni, którzy po 11. Października 1858 do hypoteki weszli, lub też którymby obecna uchwała zupełnie, albo też dość wcześnie doręczoną bydź niemogła, do rąk ustanowionego kuratora Adwokata Dra Mraczka, którego zastępcą jednocześnie Adwokat Dr Biesiadecki mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 13. Grudnia 1859.

N. 4488 civ. **Kundmachung.** (1178. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird über Einschreiten der Direction der ersten österr. Sparkasse in Wien vom 23. Juli 1859 Z. 4488 die vom Wiener k. k. Landesgerichte unterm 4. Mai 1858 Z. 23095 zur Befriedigung der von der Direction der ersten österr. Sparkasse wider Anastasius Ritter v. Siemoński ersiegten Forderung von 21531 fl. 4 kr. CM. oder 22607 fl. 61 kr. österr. Währ. sammt 5% Zinsen seit 1. Mai 1856, dann der älteren Zinsen und Kostenausstandes pr. 1437 fl. 8 kr. CM. oder 1508 fl. 99 kr. öster. Währ. der weiteren Einbringungskosten bewilligte zwangsweise Feilbietung der im Sandezer Kreise liegenden dem Hrn. Anastasius Ritter v. Siemoński gehörigen Güter Miłkowa sammt Zugehör Załęże, Zbęk und Jelna dann dessen Gutsantheile Przydonica hiemit ausgeschrieben, welche Feilbietung in zwei Terminen d. i. am 27. Februar und 29. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die genannten Güter werden sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen überhaupt mit allen Zugehör in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelten und zugewiesenen Entschädigung verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter im Betrage von 82577 fl. 40 kr. CM. oder 86705 fl. 70 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe bei den zwei ersten Feilbietungstagfahrten die Güter nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbotes 10% des Schätzungswerthes, in runder Summe 8300 fl. CM. oder 8715 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in galizisch-ständischen Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbieter auszuweisenden Curse und nicht über deren Nennwerth, als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. — Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbieter aber, gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt werden.
4. Der Kaufschillings ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des Kreisgerichtes zu Neu-Sandez, oder durch Uebernahme von, nach Maßgabe des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten, zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, so weit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen. Jene aus dem Meistbote zur Befriedigung gelangenden Satzforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer in seine Zahlungspflicht zu übernehmen und über des Diesfällige, so wie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.
5. Sobald der Käufer die erste Rate des Kaufschillings erlegt hat, werden ihm über dessen Anlagen und auf seine Kosten diese Güter in physischen Besitz übergeben seit welcher Zeit alle Steuern, Gemeindegaben und öffentlichen Lasten so wie alle Gefahren insbesondere des Feuers und Wassers, ihn treffen.
6. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings, und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden, Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sohin die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtende Gebühr ist vom Ersteher allein und aus Eigenem zu bestreiten.
7. Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der Execution führenden Direction frei, die Realität auf ihre Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungswerthe hintangeben zu lassen in welchen Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherstellung für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.
8. Würden weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Feilbietungstermine die Güter um oder über den Schätzungswerth nicht veräußert werden, so wird für diesen Fall zur Festsetzung der erleichternden Feilbietungsbedingungen die Tagfahrt auf den 29. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt und hiezu sämmtliche Hypothekargläubiger der Güter mit dem Beifügen hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend werden angesehen werden.
9. Den Kauflustigen wird gestattet, den Landtafelauszug, Schätzungsact und das öconomische Inventar der Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder abschriftlich zu erheben.

Von dieser Licitations-Ausschreibung werden verständigt: a) Anastasius Siemoński, b) sämmtliche dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, c) die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Samuel Brannberg, Rudolph Theodor Seliger, Anton Nawrath, Emma v. Czarada geborne v. Vlachowsky, Georg v. Czarada, Wilhelm Zipser, Theodor Bohm und Kajetan Fichtel, ferner jene Gläubiger welche mit ihren Forderungen entweder nach dem 13. April 1858 in die Landtafel gelangt waren, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung aus was immer für einem Grunde gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, mittelst des ihnen zur Wahrung der Rechte derselben, sowohl bei den Feilbietungstagsatzungen als auch bei den nachfolgenden gerichtlichen Acten bestellten Curator Hrn. Dr. Bersohn mit Substituirung des Advokaten Herrn Dr. Micewski und durch gegenwärtiges Edict.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 14. November 1859.

N. 4488. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowy-Sączu rozpisuje niniejszém w skutek podania Dyrekcyi pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności w Wiédniu z dnia 23. Lipca 1859 do L. 4488 sprzedaż przymusową dóbr Miłkowy oraz z przyległościami Załęże, Zbęk i Jelna, tudzież częścią dóbr Przydonica w Obwodzie Sądeckim położonych, Pana Anastazego Siemońskiego własnych, przez Wiedeński Sąd krajowy pod dniem 4go Maja 1858 do L. 23095 dozwoloną, w celu zaspokojenia wierzytelności przez Dyrekcyą pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności przeciw Siemońskiemu Anastazemu wywalczonéj, w ilości 21531 złr. 4 kr. mk. czyli 22607 złr. 61 kr. w. a. wraz odsetkami 5% od 1. Maja 1856 bieżącemi, potém dawniejszych zaległości w odsetkach i kosztach w ilości 1437 złr. 8 kr. mk. czyli 1508 złr. 99 kr. w. a., wreszcie dalszych kosztów egzekucyjnych, z wyznaczeniem dwóch terminów t. j. na dzień 27. Lutego i 29. Marca 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana, która się odbywać będzie w tutejszym Sądzie pod następującymi warunkami:

1. Powyższe dobra sprzedaje się ryczałtem ze wszystkiemi do tychże należącemi budynkami, polami i prawami, z wyłączeniem jednakże już uzyskanego i przysądzonego prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobytą wartość szacunkową tychże dóbr w ilości 82,577 złr. 40 kr. mk. czyli 86,705 złr. 70 kr. w. a. zaś poniżéj téj ceny szacunkowéj rzeczone dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
3. Chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako zakład 10tą część ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 8300 złr. mk. czyli 8715 złr. w. a., a to gotówką lub obligacyami rządowemi na okaziciela brzmiącemi, lub téż w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego, jednakże takowe nie wyżéj ich nominalnéj wartości, ale tylko według

ich ostatniego przez kupiciela udowodnić się mającego kursu. Zakład przez kupiciela złożony jako rękojmia dopełnienia warunków licytacyjnych zatrzymanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.

4. Kupiciel obowiązany jest uiścić cenę kupna w dwóch równych ratach, a to: pierwszą ratę zaraz w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały sądowéj akt licytacyi stwierdzającéj, drugą zaś ratę w 30 dniach po doręczeniu mu tabeli płatniczéj i stósownie do téjże, albo złożeniem gotówką do depozytu tutejszego Sądu, albo téż przez przyjęcie na siebie obowiązku wypłacenia wierzycieli w miarę ofiarowanéj ceny kupna wchodzących, jednakże kupicielowi wolność się zostawia, całkowitą cenę kupna nawet i wcześniéj od razu, lub téż w krótszych terminach, o ile żadne wypowiedzenie w drodze stać niebędzie, zapłacić.

Kupiciel daléj obowiązanym będzie, pretensye w cenę kupna wchodzących owych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia, takowych wypłaty przyjąć niechcieli, na siebie przyjąć i w téj mierze, jakotéż o innym może z wierzycielami zrobionym układzie, w przeciągu wyż rzeczonego terminu przed Sądem tutejszym wykazać się.

5. Jak tylko kupiciel pierwszą ratę ceny kupna do depozytu sądowego złoży, natenczas mu na jego żądanie kupione dobra jednakże tegoż własnem kosztem w fizyczne posiadanie oddane zostaną i od tego czasu wszelkie podatki, daniny gminne i publiczne ciężary kupiciel sam ponosić ma, niemniéj także wszelkie niebezpieczeństwa, a szczególnie z ognia i wylewu wody pochodzące.

6. Po uiszczeniu całkowitéj wypłaty ceny kupna czyli raczéj po zatwierdzeniu w téj mierze przedłożyć się mającego wykazu, przysłużać będzie kupicielowi prawo żądania wydania dekretu własności kupionych dóbr i uzyskania intabulacyi tychże praw własności. Opłatę od nabycia własności kupionych dóbr wymierzyć się mającą, sam kupiciel z własnego majątku uiścić ma.

7. Gdyby zaś kupiciel powyższych warunków względem wypłaty nie wypełnił, natenczas na żądanie Dyrekcyi egzekucyę prowadzącéj, licytacya dóbr w mowie będących, na koszt i niebezpieczeństwo ugodę łamiącego kupiciela w jednym tylko terminie, nawet niżéj ceny szacunkowéj rozpisaną i przedsięwziętą będzie, w którymto razie kupiciel nietylko złożonym zakładem, ale nawet jeżeliby już przez niego jakie dalsze wypłaty złożone były, równie i temiż odpowiedzialnym staje się, i takowe temuż tylko natenczas i w takiéj mierze zwrócone zostaną, o ile przy relicytacyi żadna tak wysoka odpowiedzialność i obowiązek wynagrodzenia nie okaże się.

8. Na wypadek jednak, gdyby te dobra w pierwszych dwóch terminach nad, a przynajmniéj w cenie szacunkowéj sprzedanemi być niemogły, natenczas do wysłuchania wierzycieli celem ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych stanowi się termin na dzień 29. Marca 1860 o 4téj godzinie popołudniu, w którymto terminie wszyscy hypoteczni wierzyciele tem pewniéj w Sądzie tutejszym stawić się mają, albowiem niestawający, za przystępujących do większości głosów obecnych wierzycieli uważani będą.

9. Wyciąg tabularny akt szacunkowy i inwentarz ekonomiczny, chęć licytowania mający w registraturze sądowéj przeglądnąć lub w odpisie podnieść mogą.

O rozpisanie téj licytacyi zawiadamiają się obie strony, tudzież wszyscy na tych dobrach hypotekowani wierzyciele, a to: z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, mianowicie: Samuel Brannberg, Rudolf Teodor Seliger, Antoni Nawrath, Emma Czarada urodzona Vlachowsky, Jerzy Czarada, Wilhelm Zipser, Teodor Bohm i Kajetan Fichtel, jakotéż ci wierzyciele, którzyby z prawami swemi po 13. Kwietnia 1858 do tabuli krajowéj na te dobra weszli, niemniéj i ci wierzyciele, którymby teraźniejsza uchwała licytacyę dozwalająca, z jakiegokolwiekbądź powodu nie dość wcześnie, lub téż wcale doręczoną być niemogła, przez niniejszy edykt i przez kuratora do bronienia ich praw tak przy sprzedaży, jakotéż przy wszystkich następnych ztąd wynikających czynnościach sądowych, w osobie tutejszo-sądowego adwokata P. Dra Bersohna z zastępstwem adwokata Pana Dra Micewskiego im nadanego.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 14. Listopada 1859.

Z. 14908. **Edict.** (1221. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Stanislaus Fürst Jabłonowski de präs. 17. Juni 1859 Z. 9240 zur Hereinbringung der, mittelst Zahlungsauflage ddto. 19. Mai 1856 Z. 4675, wider Adam Karwacki erstegten Wechselsumme 1500 fl. CM. in galizisch-ständischen Pfandbriefen sammt Coupons, wovon der erste am 1. Mai 1856 zahlbar, dann Gerichts- und Executionskosten mit 4 fl. 42 kr., 7 fl. 31 kr. CM. und der gegenwärtigen, im gemäßigten Betrage 18 fl. 44 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten, die executive öffentliche Feilbietung der, laut Hptb. Gde. XI. vol. nov. 1 pag. 730 n. 85 on. für Adam Karwacki versicherten aus der größeren, die Barbara Mikucka n. 23 on., ob den Gütern Pogorzyce Krakauer Gebietes, betreffenden Summe 26,000 flp. abgetretenen Forderung von 6605 flp. sammt Zinsen, bewilligt wurde, welche in drei Terminen am 9. Februar, 8. März und 12. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird, unter nachstehenden Bedingungen:

1. Zum Ausrufspreise, wird der Nominalwerth, der, zu verkaufenden Summe 6605 flp. oder 1651 fl. 25 kr. ö. W. angenommen, und dieselbe in den ersten zwei Terminen nur über oder um diesen Betrag, im dritten Termine aber auch unter demselben den an Meistbieter ohne, wie immer geartete Gewährleistung Hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet als Vadium 5% der zu verkaufenden Summe d. i. den runden Betrag von 83 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, oder Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditanstalt sammt den nicht fälligen Coupons nach dem letzten, aus der „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Curse zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten werden.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der den Licitationsact genehmigende Bescheid in Rechtskraft erwächst, den Kaufschilling mit Einrechnung des baaren Vadiums oder, falls dieses in Obligationen erlegt worden wäre, den ganzen Kaufpreis im Baaren an das gerichtliche Deposit zu Gunsten der Hypothekargläubiger und des früheren Eigenthümers zu erlegen — im letzteren Falle werden ihm die Obligationen oder Pfandbriefe zurückgestellt.
4. Sobald der Ersteher der dritten Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Summe sammt Zinsen ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Summe über sein Einschreiten intabulirt — gleichzeitig aber alle Superlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.
   Der Käufer hat die Uebertragungs- und Intabulationsgebühr aus Eigenem zu tragen.
5. Sollte der Käufer den Licitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird er des Vadiums verlustig erklärt die Relicitation der fraglichen Summe auf Verlangen des Gläubigers oder Schuldners in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben und in diesem auch unter dem Nominalwerthe verkauft, und der wortbrüchige Ersteher überdies für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
6. Den Kauflustigen wird freigestellt, den Hypothekenauszug der zu verkaufende Summe und die Bedingungen in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Krakau, am 12. December 1859.

N. 14908. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy podaje do wiadomości, że w skutek podania Stanisława Księcia Jabłonowskiego z dnia 17. Czerwca 1859 do L. 9240 dla zaspokojenia summy wekslowéj w kwocie 1500 złr. mk. w listach zastawnych galicyjskich razem z kuponami kosztów sądowych i egzekucyjnych w kwocie 4 złr. 42 kr. — 7 złr. 31 kr. mk. i 18 złr. 44 kr. w. a. — nakazem wypłaty z dnia 19. Maja 1859 do L. 4675 przez Ks. Stanisława Jabłonowskiego przeciw Adamowi Karwackiemu wygranych; — egzekucyjna publiczna sprzedaż należytości Adama Karwackiego w ilości 6605 złp. z procentami, pochodzącéj z summy Barbary Mikuckiéj w ilosci 26,000 złp. na dobrach Pogorzyce, obwodu Krakowskiego w księdze głównéj hyp. n. 23 on. i hyp. XI. vol. n 1 pag. 730 n. 85 on. zabezpieczonéj dozwoloną została, która w trzech terminach, t. j. 9. Lutego, 8. Marca i 12go Kwietnia 1860, za każdą razą o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. Sądzie krajowym pod następującemi warunkami odbywać się będzie:

1. Za cenę wywoływania przeznacza się wartość nominalną sprzedać się mającéj summy 6605 złp. czyli 1651 złr. 25 kr. wal. austr., która w pierwszym i drugim terminie tylko nad, albo za tę samą kwotę, w trzecim terminie także niżéj téj kwoty najwięcéj dającemu bez wszelkiego zaręczenia przedaną będzie.
2. Każden chęć kupienia mający jest obowiązany złożyć wadium 5% sprzedać się mającéj kwoty, t. j. okrągłą summę 83 złr. w. a. w gotowiznie lub w obligacyach publicznych lub w listach zastawnych galic. stan. Istytutu kredytowego razem z kuponami jeszcze nie zapadłymi według ostatniego kursu w Gazecir Krakowskiéj (niemieckiéj) do rąk komisyi licytacyjnéj.
3. Najwięcéj dający jest obowiązany w przeciągu 30 dni po prawomocności rezolucyi, akt licytacyjny zatwierdzającéj cenę kupna rachując w to wadium w gotówce, lub gdyby w obligacyach złożone było, całą cenę kupna do depozytu sądowego na rzecz wierzycieli hypotecznych złożyć, w ostatnim razie zwrócić ma się obligacye lub listy zastawne.
4. Jak tylko nabywca trzeciemu warunkowi licytacyjnemu zadosyć uczyni, dekret własności na summę kupioną razem z procentami jemu wydany, i on na żądanie, jako właściciel téjże zaintabulowany będzie, zarazem zaś wszystkie ciężary wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.
   Kupiciel ponosić będzie koszta intabulacyi i przeniesienia własności.
5. Gdyby kupiciel warunkom licytacyi zadosyć nie uczynił, natenczas traci wadium, na żądanie wierzyciela lub dłużnika relicytacya powyższéj summy w jednym terminie na jego niebezpieczeństwo i koszta rozpisaną i summa ta nawet niżéj wartości nominalnéj sprzedaną będzie — niedotrzymujący zaś słowa kupiciel oprócz tego odpowiedzialnym zostaje za wszelki niedobór w cenie kupna.
6. Chęć kupienia mającym wolno jest wyciąg hypoteczny sprzedać się mającéj summy i warunki licytacyi w registraturze tutejszego sądu przeglądnąć.

Kraków, dnia 12. Grudnia 1859.

N. 108. **Kundmachung.** (1228. 2-3)

Für die k. k. Salinen zu Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk zu Swoszowice sind noch nachstehende Materialien im Verwaltungsjahre 1860 erforderlich, wegen deren Zulieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction am 27. Jänner 1860 eine Concurrenz-Verhandlung stattfinden wird, als:

Für Wieliczka:

475 Stück kieferne Stämme Kleinmaß 7^0 lang, am oberen Ende 8″ dick,
50 Stück tannene Stämme Mittelmaß 7^0 lang, am oberen Ende 9″ dick,
35 St. kief. Stäm. $3^1/_2{}^0$ lang, am o. Ende 9″ dick,
165 „ „ „ $3^1/_2{}^0$ „ „ 10″ „

Für Bochnia:

230 Stück weißbuchene Stämme 4^0 lang, am oberen Ende 4″ dick,
410 Stück kieferne Stämme Mittelmaß 7^0 lang, am oberen Ende 9″ dick,
220 Stück tannene Stämme Mittelmaß 7^0 lang, am oberen Ende 9″ dick,
200 Stück tannene Stämme Kleinmaß 7^0 lang, am oberen Ende 8″ dick,
600 Stück Streckenzimmerhölzer 6^0 am o. Ende 6″ dick.

Für Swoszowice:

10 Stück kieferne Stämme Großmaß 7^0 lang, am oberen Ende 10″ dick,
100 Stück kieferne Stämme Mittelmaß 7^0 lang, am oberen Ende 8″ dick,
350 Stück kieferne Stämme Kleinmaß 7^0 lang, am oberen Ende 6″ dick,
400 Stück kief. Sparren 7^0 lang, am ob. Ende 5″ dick,
100 „ tannene Stämme Kleinmaß 6^0 lang, am oberen Ende 7″ dick,

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugelde von 10% des ganzen Offertbetrages zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 27. d. M. 1860 Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen, zugleich auch die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und beziehungsweise Lieferungsbedingungen genau unterzieht.

Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 9. Jänner 1860.

N. 2308. **Ogłoszenie licytacyi** (1231. 2-3)

realności pod Liczbą 4 w Czerny.

C. k. Urząd Powiatowy jako Sąd w Krzeszowicach, podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie Maryanny Sołtysik z Czerny, z dnia 7go Grudnia 1859 L. 2308 na mocy jednozgodnych wyroków były Trybunał krakowski II. Wydziału, z dnia 14. Stycznia 1853 w I. Instancyi i III. Wydziału z dnia 3. Października 1853 w IIgiéj i ostatniéj Instancyi wydanych, końcem podziału spadkobierców po niegdy Szymonie Kłęczek, sprzedaż przez publiczną licytacyę posiadłości włościańskiéj w Czerny tutejszym powiecie, składającéj się z gruntu mórg 15 i 857 □ sążni, dwóch domów, stodoły i piwnicy pod L. kons. 4, pod dniem 25. Czerwca 1859 sądownie na 516 złr. w. a. oszacowanéj, dozwoloną została.

Licytacya odbędzie się:
dnia 28. Lutego,
dnia 13. Marca i
dnia 27. Marca 1860 zawsze o godzinie 10téj przedpołudniem, z tém nadmienieniem, że jeśli rzeczona posiadłość w dwóch pierwszych terminach wedle wartości szacunkowéj sprzedaną niebędzie, przy ostatnim terminie, niżéj szacunku sprzedaną zostanie.

Chęć kupna mający, zechcą przybyć w oznaczonych terminach do domu pod Liczbą kons. 4 w Czerny, zaś protokół szacunku i warunki licytacyi mogą przejrzeć w godzinach urzędowych Sądu tutejszego.

Krzeszowice, dnia 28. Grudnia 1859.

N. 8347. **Lizitations-Ankündigung.** (1218. 2-3)

Am 23. Jänner 1860 wird um 10 Uhr Vormittags in den Amtslocalitäten der k. k. Landes-Bau-Direction eine Licitation zur Hintangabe der mit dem h. Justiz-Ministerial-Erlasse vom 3. December 1859 Z. 17642 genehmigten Baulichkeiten in dem Strafhause zu Krakau stattfinden.

Die auszuführenden Arbeiten sind:

a)	Maurerarbeit mit Steinmetzarbeit im Betrag von	5933 fl. $43^3/_{10}$	kr.
b)	Zimmermanns-Arbeit	4092 fl. $24^9/_{10}$	kr.
c)	Schieferdeker-Arbeit	2527 fl. $8^4/_{10}$	kr.
d)	Spengler-Arbeit	469 fl. 82	kr.
e)	Schlosser-Arbeit	35 fl. 10	kr.
	Summa	13057 fl. $68^6/_{10}$	kr.

Die genannten Arbeiten werden zu erst einzeln, dann im Ganzen verlicitirt.

Jeder Licitant hat vor Beginn der Licitation ein 10% Vadium von dem Ausrufspreise der Arbeit auf welche er licitiren will, zu erlegen, welches dem Ersteher als Caution zurückbehalten werden wird.

Vorschriftsmäßig ausgefertige schriftliche Offerte, können während der Dauer der Licitation eingebracht werden.

Nach Schluß der Licitation wird weiterer Anbot an genommen.

Die für die Licitation bestimmten Bau-Acten können bei der Section I. der k. k. Landes-Bau-Direction in den Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Landes-Baudirection.

Krakau, am 5. Jänner 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

W dniu 23. Stycznia 1860 o godzinie 10téj przedpołudniem w biórze c. k. Dyrekcyi budowniczéj krajowéj odbędzie się licytacya na wypuszczenie w przedsiębiorstwo, reskryptem W. c. k. Ministeryum sprawiedliwości z dn. 3. Grudnia 1859 do L. 17642 zatwierdzonych robót budowniczych w domu karnym krakowskim.

Roboty wykonać się mające, odnoszą się:

a)	do robót murarskich i kamieniarskich w kwocie oszacow.	5933 złr. $43^3/_{10}$	kr.
b)	do robót ciesielskich w kw.	4092 „ $24^9/_{10}$	„
c)	do pokrycia łupkowego	2527 „ $8^4/_{10}$	„
d)	do robót blacharskich	469 „ 82	„
e)	do robót ślusarskich	35 „ 10	„
	razem	13057 złr. $68^6/_{10}$	kr.

Roboty wspomnione będą naprzód pojedyńczo, a następnie ogółem na licytacyą puszczone.

Każdy chęć licytowania mający, winien jest złożyć wadium wynoszące 10 od sta summy, tych robót na które licytować pragnie. Wadium utrzymującego się przy przedsiębiorstwie, jako kaucya zatrzymanem zostanie.

Wśród licytacyi będą przyjmowane piśmienne deklaracye według istniejących pod tym względem przepisów sporządzone.

Po zamknięciu deklaracyi żadne deklaracye więcéj przyjmowane niebędą.

Akta odnoszące się do niniejszéj licytacyi, mogą być w biórze Sekcyi I. c. k. Dyrekcyi budowniczéj w godzinach biórowych przejrzane.

Z c. k. Dyrekcyi budowniczéj krajowéj.

Krakow, dnia 5. Stycznia 1860.

N.1795jud. **Edict.** (1211. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 4. Jänner 1850 Mathias Chramiec aus Zakopana mit schriftlichem Codicille ddto. 1. Jänner 1850 verstorben.

Da der Aufenthaltsort dessen Tochter Marianna Chramiec unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, binnen einem Jahre von unten gesetztem Tage an gerechnet, bei diesem k. k. Gerichte sich zu melden und ihre Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Jakob Bachleda aus Zakopane abgehandelt werden wird.

Czarny Dunajec, am 28. November 1859.

Edykt.

Przez ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu, czyni się wiadomo, iż w dniu 4. Stycznia 1850 pomarł Maciéj Chramiec w Zakopany z pozostawieniem pisemnego kodycylu z dnia 1. Stycznia 1850.

Sąd niewiedząc pobytu jego córki Maryanny Chramiec wzywa ją by w przeciągu jednege roku od dnia niżéj wyszczególnionego licząc, zgłosiła się w tutejszym Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnem razie, spadek byłby pertraktowany z temi sukcesorami, którzy się zgłosili, oraz i z kuratorem dla niéj ustanowionem Jakobem Bachleda z Zakopanego.

Czarny Dunajec, dnia 28. Listopada 1859.

N.1522.civ. **Edict.** (1230. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Ciężkowice wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Interessenten mit Auflassung des heutigen Licitationstermines in der Wechselsache des Tarnower Handlungshauses Ringelheim & März wider die Eheleute Hrn. Leon und Fr. Konstantia Gałkiewicze aus Bobowa pcto. 586 fl. 40 kr. CM. s. N. G. bezüglich der mit der „Krakauer Zeitung" in den Zeitungsnummern 184, 188 und 189 sub Ins.-Z. 686/1859, dann 215, 216 und 217 sub Ins.-Z. 780/1859 verlautbarten Edicte zur Abhaltung dieser executiven Feilbietung die neuerlichen Termine auf den 11. und 25. Februar 1860 ausgeschrieben werden, bei deren letzteren die Feilbietungsobjecte auch unter dem Schätzungswerthe werden veräußert werden.

An den obigen Terminen haben daher die Kauflustigen zu den gewöhnlichen Stunden im Orte Bobowa zu erscheinen.

Ciężkowice, am 10. November 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother